

Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Klosterpark“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Alpirsbach

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 03.02.2023 für die Sitzung am 28.02.2023

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 03.02.2023 wird folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 LBO BW), über

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

- Die Wahl der Dachform ist frei.

2.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- Aufbauten (z.B. Aufständereien) zur Nutzung der Sonnenenergie sind nur bis maximal 2,00 m über der Dachfläche zulässig.
- Auf geneigten Dächern sind diese nur in gleicher Dachneigung und gleicher Ausrichtung wie das Hauptdach zulässig.

2.1.3 Fassaden und Dachgestaltung

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien – ausgenommen Glas- unzulässig.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

2.2.1 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und sind blendfrei zu gestalten.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Gestaltung der unbebauten Fläche

Die nicht überbauten Grundstücksteile sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3.2 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

- Dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonnen müssen in einem geschlossenen Behältnis untergebracht oder gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden.
- Der Abstand von Einhausungen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00 m betragen.

2.3.3 Einfriedungen

- Einfriedungen jeglicher Art dürfen im Bereich von Grundstückszufahrten und Kreuzungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen müssen „tote Einfriedungen“ mindestens 0,50 m und „lebende Einfriedungen“ mindestens 0,75 m hinter die Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden.

2.4 Die Beschränkung oder den Ausschluss der Verwendung von Außenantennen, die Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen in neuen Baugebieten und Sanierungsgebieten, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 LBO BW

2.4.1 Antennen und Anlagen für die Telekommunikation sowie Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen

Für Antennen und Anlagen für die Telekommunikation gilt:

- Je Gebäude darf nur eine Antenne / paraboloider Vorrichtung für Telekommunikation und Datenübertragung angebracht werden.
- Paraboloider Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung sind bis zu einem Durchmesser von 1,00 m zulässig und farblich dem Standort am Gebäude anzupassen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 03.02.2023 für die Sitzung am 28.02.2023

Bearbeiter:

Thomas Grözinger, Stefanie Agner

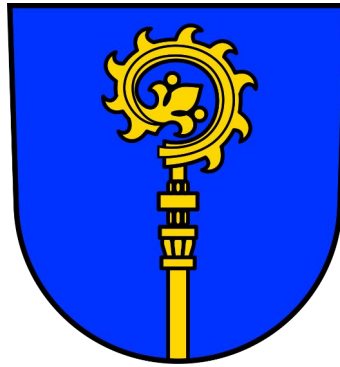


GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....
Michael Pfaff (Bürgermeister)



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Klosterpark“

Verfahren nach § 13a BauGB

in Alpirsbach

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 03.02.2023 für die Sitzung am 28.02.2023

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 03.02.2023 wird folgendes festgesetzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1 Räumlicher Geltungsbereich (§9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 1 bis 15 BauNVO)

2.2.1 Urbane Gebiete (MU)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 6a BauNVO)

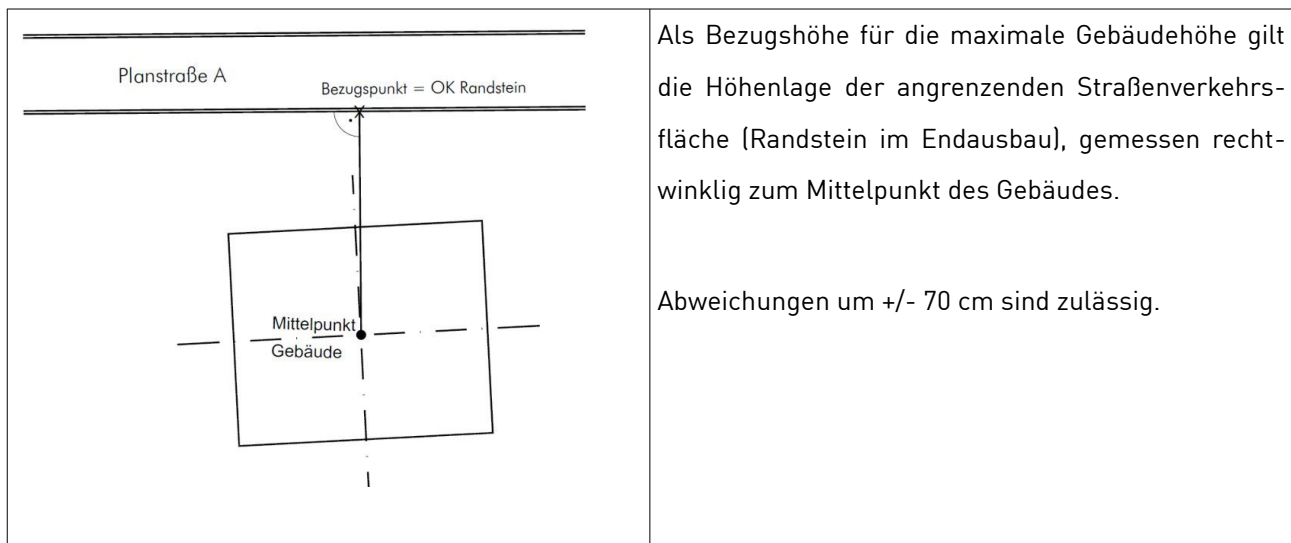
Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschäfts- und Bürogebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einzelhandelsbetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schank- und Speisewirtschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige Gewerbebetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für Verwaltungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tankstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß zeichnerischem Teil durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH_{max}) begrenzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen vom tatsächlich umgesetzten Bezugspunkt bis zu dem Punkt an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.



2.3.2 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

2.3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

Die maximale zulässige Zahl der Vollgeschosse ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

2.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

2.4.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die zulässige Bauweise ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

2.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

2.5 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.5.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

2.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Einteilung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

2.6 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

2.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Allgemeine Maßnahmen:

- Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter)
- Niederschlagswasser von Dächern und Fassaden aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei) darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung derartiger Dachflächen einfordern.
- Die Beleuchtung ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Die Infos können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

- Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze zu einzuhalten:
 - Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
 - Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
 - Es ist Licht mit geringem Blaulichtanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
 - Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Flächen beschränken, wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.

2.7.1 Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird folgendes festgesetzt:

Maßnahmen beim Rückbau der Gebäude zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln

- Der Rückbau der Bestandsgebäude ist ökologisch durch einen erfahrenen und fachkundigen Fledermaus-sachverständigen oder -gutachter zu begleiten.
- Rückbauarbeiten sind außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse, also nicht vom 01. März bis 31. Oktober durchzuführen.
- Quartierträchtige Bereiche sind vor einem Rückbau grundsätzlich einer Kontrolle zu unterziehen. Dies gilt ganz besonders für den Dachstuhlbereich des Turm, für das Gebäude Karlstraße Nr. 26, und für die Südfassade des Maba-Gebäudes. Da der Rückbau in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen ist, sind in diesem Zeitraum lediglich potenziell an Gebäuden in Spaltenstrukturen überwinterte Fledermausarten zu erwarten. Sollten bei diesen Kontrollen Fledermäuse angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

CEF-Maßnahmen:

- Verhängung von 22 Fledermausflachkästen.
- Verhängung von 4 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter.
- Verhängung von 1 Sperlingskolonierkasten.

FCS-Maßnahmen:

- Fledermausfreundlicher Ausbau von 2 Dachstühlen im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet.
- Einbau von 10 Fledermausquartiersteinen in die neu entstehende Fassade.

Derzeit werden zusätzliche Untersuchungen in Bezug auf die Betroffenheit von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln durchgeführt. Hieraus können sich Änderungen und Ergänzungen für die vorgenannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergeben. Diese werden vor Satzungsbeschluss mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt und vertraglich gesichert.

3. Hinweise und Empfehlungen

3.1 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.2 Halbsatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

3.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.4 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

3.5 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.6 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

3.7 Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper, Kennzeichen und Hinweisschilder

Die Eigentümer der Baugrundstücke haben gem. § 126 BauGB das Anbringen von

- Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie
- Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen

auf ihren Grundstück zu dulden. Die Eigentümer der Baugrundstücke werden vorher benachrichtigt.

3.8 Rückenstützen und Böschungen der Straßenverkehrsfläche auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung und zur Unterhaltung der Verkehrsflächen in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig. Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

3.9 Vogelschlag an Glasfassaden / Vogelfreundliches Bauen

Um das Vogelschlagrisiko an Glasfassaden und Fenstern zu minimieren bzw. zu vermeiden, hat der BUND die Informationsbroschüre „Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können“ veröffentlicht. Im Sinne des Vogelschutzes sollten die darin enthaltenen Hinweise bei der Planung und Ausführung von Gebäude beachtet werden. Die Broschüre ist zu erhalten unter „https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf“.

Weitere Hinweise und Anregungen sind auch in der Publikation „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Vogelwarte Sempach enthalten.

3.10 Einzuhaltenden Abstände zu den Grundstücksgrenzen für Einfriedungen, Spaliervorrichtungen und Pflanzungen gem. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg

Das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg regelt in Abschnitt 4 die einzuhaltenden Abstände zu den Grundstücksgrenzen für „Einfriedigungen, Spaliervorrichtungen und Pflanzungen“. Diese Abstände sind ergänzend zu den im Bebauungsplan und in den örtlichen Bauvorschriften getroffenen Festsetzungen zu berücksichtigen und einzuhalten. Das Nachbarrechtsgesetz kann im Landesrecht BW Bürgerservice (www.landesrecht-bw.de) kostenfrei eingesehen werden.

3.11 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (BW)

Das Klimaschutzgesetz BW sieht verschiedene Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vor:

- beim Neubau von Nichtwohngebäuden (ab 1. Januar 2022)
- beim Neubau von Wohngebäuden (ab 1. Mai 2022)
- bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes (ab 1. Januar 2023)
- beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen (ab 1. Januar 2022)

Das Umweltministerium BW hat im Oktober 2021 eine Rechtsverordnung erlassen, die die Bestimmungen der Photovoltaik-Pflichten beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen konkretisiert. Die Rechtsverordnung wird um weitere Regelungen zu den Photovoltaik-Pflichten beim Neubau von Wohngebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen ergänzt.

3.12 Dachbegrünung und Photovoltaik

Die Installation einer Photovoltaikanlage ist kein Ausschlusskriterium für eine Dachbegrünung, eine Photovoltaikanlage lässt sich mit einer Dachbegrünung kombinieren. Nach Angaben des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) kann durch die Kombination einer Photovoltaikanlage auf einem begrünten Dach die Leistungsfähigkeit einer Anlage im Sommer sogar um bis zu 20 % erhöht werden..

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 03.02.2023 für die Sitzung am 28.02.2023

Bearbeiter:

Thomas Grözinger, Stefanie Agner



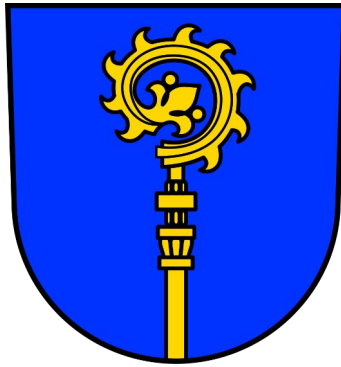
GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Michael Pfaff (Bürgermeister)



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Klosterpark“

Verfahren nach § 13a BauGB
in Alpirsbach

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 03.02.2023 für die Sitzung am 28.02.2023

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis.....	1
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.1 Lage im Siedlungsgefüge.....	1
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	2
3. Art des Bebauungsplanverfahrens.....	3
3.1 Maßgebliche Faktoren.....	3
3.2 Flächenbilanz.....	3
4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	4
4.1 Übergeordnete Planungen.....	5
4.2 Bestehende Bebauungspläne.....	6
4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete / Hochwasser.....	7
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	8
5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	8
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung.....	8
6. Städtebauliche Konzeption.....	9
6.1 Bauliche Konzeption.....	9
6.2 Verkehrliche Erschließung.....	9
6.3 Grün- und Freiraumstruktur.....	9
6.4 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	10
7. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	10
7.1 Umweltbelange und Umweltbericht.....	10
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	14
8. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	16
8.1 Art der Nutzung.....	16
8.2 Maß der baulichen Nutzung.....	16
8.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen.....	16
8.4 Verkehrsflächen.....	17
8.5 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	17
8.6 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	17
9. Örtliche Bauvorschriften.....	17
9.1 Dachform und Dachneigung.....	17
9.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	17
9.3 Fassaden und Dachgestaltung.....	17
9.4 Werbeanlagen.....	18
9.5 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen.....	18
9.6 Festsetzungen und Regelungen zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Verwendung von Außenantennen und bezüglich der Unzulässigkeit von Niederspannungsleitungen.....	18
10. Anlagen.....	19

1. Planerfordernis

Das teilweise brachliegende ehemalige Fabrikgebäude an der Ecke Freudenstädter Straße / Karlstraße soll durch Abbruch mit anschließender Neubebauung einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Vorgesehen ist eine Kombination aus regionalen Einzelhandelsbetrieben, nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben und Wohnnutzung in attraktiver zentrumsnaher Lage gegenüber der Klosteranlage und mit unmittelbarem Anschluss an den ÖPNV.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klosterpark“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Alpirsbach. Im Norden grenzt das Kloster Alpirsbach mit seinen Anlagen an. Im Osten, Süden und Westen ist das Plangebiet gänzlich von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie Anlagen für kirchliche Zwecke umschlossen.

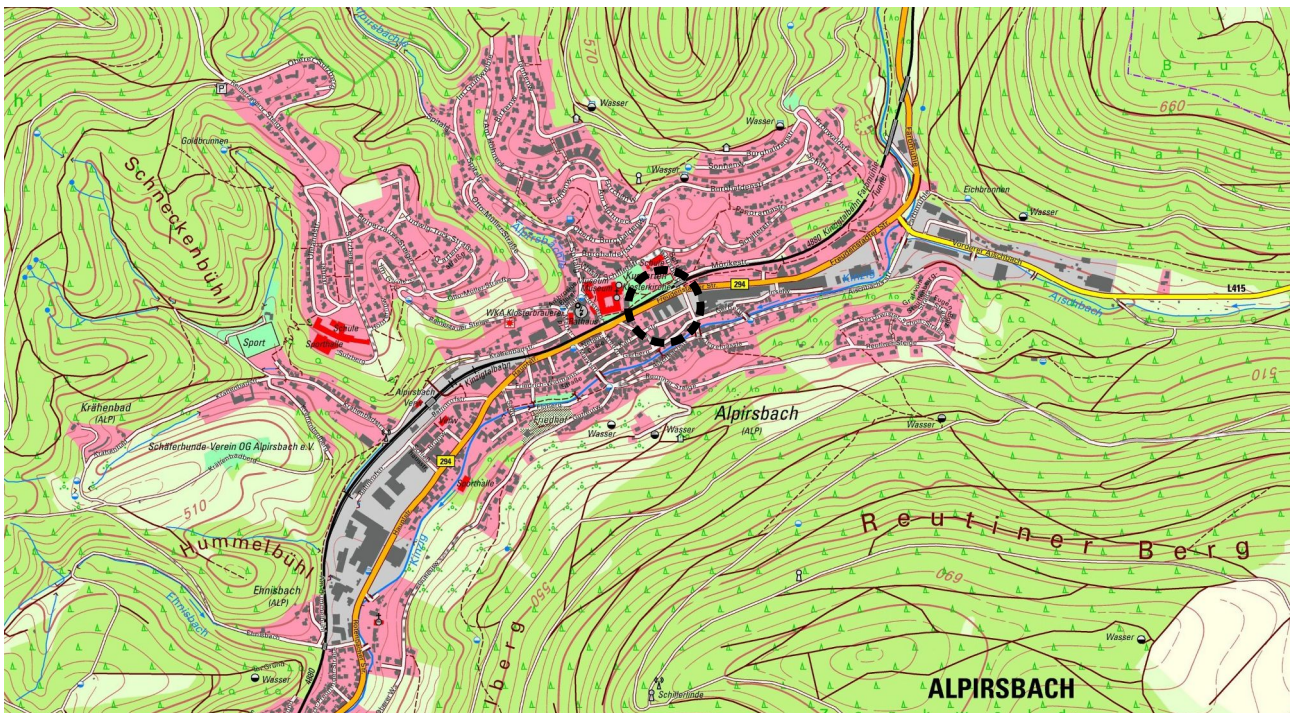


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha beinhaltet die Flurstücke 239, 239/1 i.T. (Karlstraße), 244, 244/1, 244/3, 244/4, 244/5.

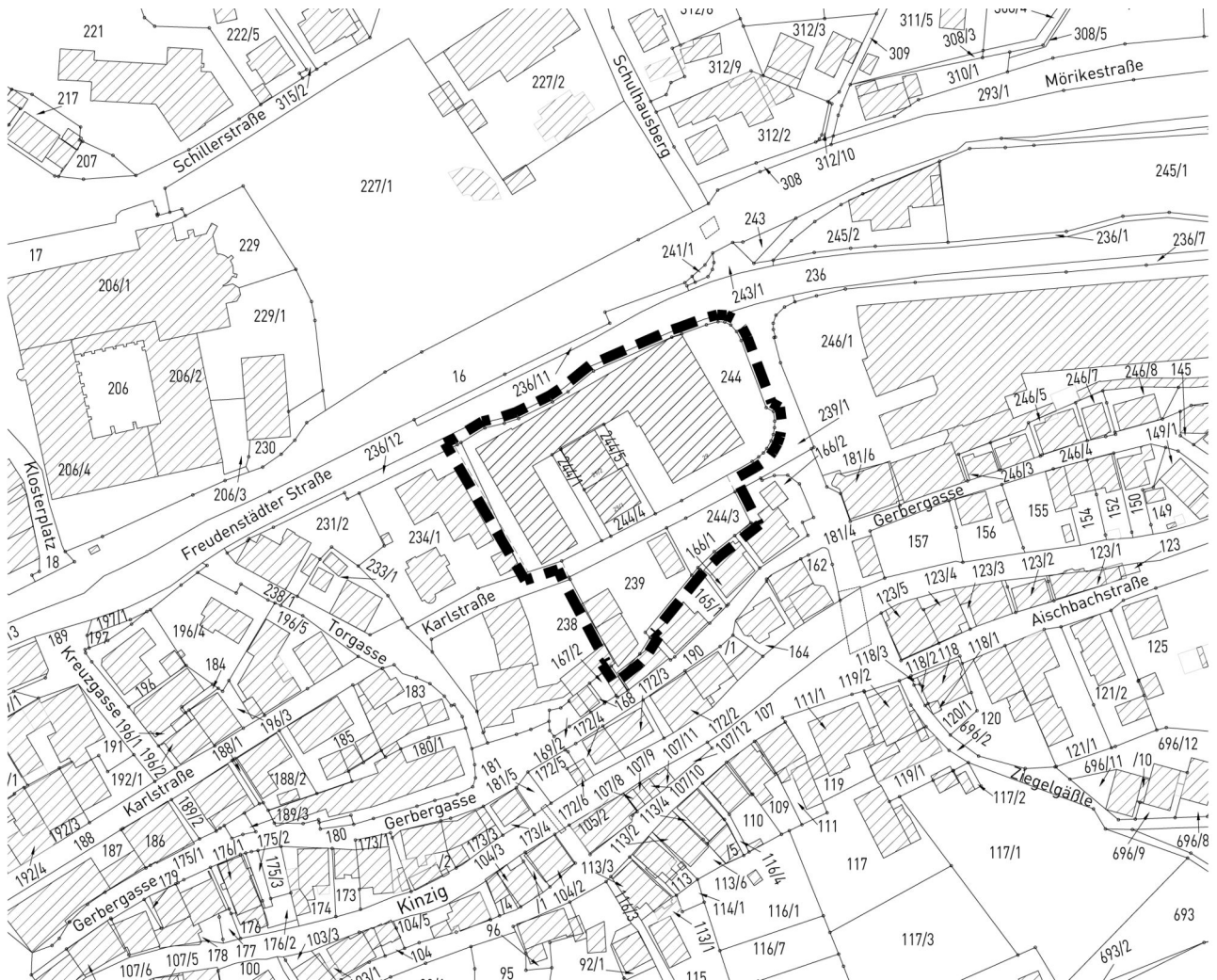


Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Klosterpark“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

3.1 Maßgebliche Faktoren

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB 20.000 qm bis weniger 70 000 qm und es wird die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauNVO in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).
- Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

3.2 Flächenbilanz

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 5009 m²	≅ 100 %
Anteil Verkehrsflächen	ca. 829 m ²	≅ 16,54%
Anteil Urbanes Gebiet (GRZ 0,9)	ca. 3696 m ²	≅ 73,78 %
Anteil Urbanes Gebiet (GRZ 0,8)	ca. 485 m ²	≅ 9,76 %
davon max. überbaubare Fläche	3.326 m² + 388 m² = 3.714 m²	

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Siedlungsfläche Bestand, Versorgungskern
Flächennutzungsplan	Gewerbeflächen, gemischte Bauflächen
Rechtskräftige Bebauungspläne	Baulinienplan vom 03. Juni 1958
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope	nicht betroffen
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
Biotopverbund / Wildtierkorridor	nicht betroffen
Geschützter Streuobstbestand	nicht betroffen
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
UVP-pflichtiges Vorhaben	nicht betroffen
Waldabstandsflächen	nicht betroffen
Oberflächengewässer / Gewässerrand	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft ein HQ100-Gebiet, welches von der Planung jedoch nicht tangiert wird.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	B294 Freudenstädter Straße in Innerortslage

4.1 Übergeordnete Planungen

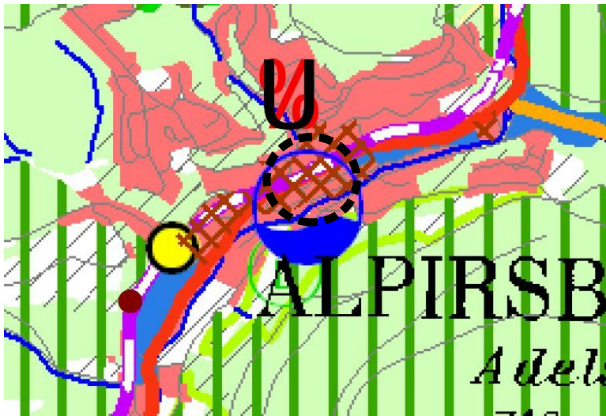


Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan

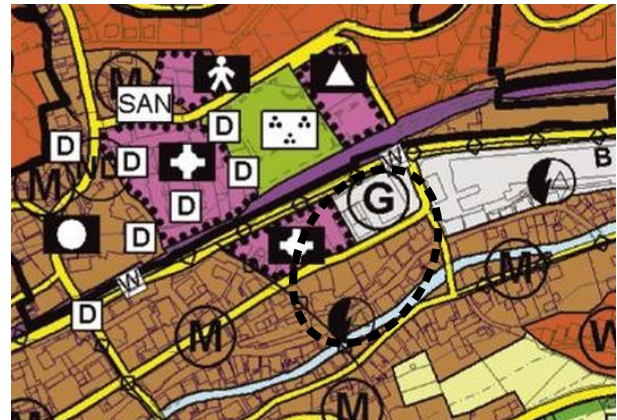


Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Nordschwarzwald von 2015 wird das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche und Versorgungskern ausgewiesen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach wird die Fläche als Gewerbliche Baufläche und zum Teil als Gemischte Baufläche dargestellt. Aufgrund des vorliegenden Bebauungskonzeptes soll ein Urbanes Gebiet ausgewiesen werden.

Entsprechend den Regelungen des § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Eine nachrichtliche Berichtigung ist ausreichend und erfolgt im Zuge der Punktuellen Flächennutzungsplanänderung.

4.2 Bestehende Bebauungspläne



Abb. 4-3: Baulinienplan vom 03. Juni 1958

Um eine sinnvolle städtebauliche Ordnung herstellen zu können, wird der der Baulinienplan vom 03. Juni 1958 um ca. 0,5 ha überplant.

4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete / Hochwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete /Schutzgüter.

Im Süden ragt ein HQ100-Gebiet an die Fläche, in welches durch die Planung jedoch nicht eingegriffen wird.



Abb. 4-4: Ausschnitt LUBW-Kartendienst:

Überflutungsflächen / Überschwemmungsgebiete vom
26.04.2022

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbeflächen
- Parkflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Klosterkirche / Klosteranlage
- Kurgarten
- Gewerbebetriebe
- Wohnbebauung
- Gemeindehaus
- Grundschule
- Tennisplatz
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Bahngleise
- Gewässer: Kinzig

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines regionalen Einzelhandelskonzepts mit gleichzeitiger Schaffung mehrerer Wohneinheiten sowie möglichen Büro- und Praxisräumen geschaffen werden.

6. Städtebauliche Konzeption

6.1 Bauliche Konzeption



Abb. 6-1: Mögliches Baukonzept (Vorentwurfsvariante, w : architekten, Freudenstadt)

Die vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen und durch einen 3-schenkligen Baukörper an gleicher Stelle ersetzt werden, der sich in Richtung Südosten öffnet. Für die beiden Hauptkörper mit Wohnnutzung ist eine 5-geschossige Bauweise vorgesehen, für den östlichen Schenkel, der eine gewerbliche Nutzung beinhalten soll, sind gemäß vorliegender Planung 4 Vollgeschosse geplant.

Alle drei Baukörper sind durch den Zwischenbau, der eine Parkgarage beinhaltet, miteinander verbunden.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die bestehende Straße „Karlstraße“. Im Plangebiet sind Kundenparkplätze und ein Parkdeck für Anwohner vorgesehen.

6.3 Grün- und Freiraumstruktur

Zur Eingrünung des Gebietes und aus stadtgestalterischen Gründen werden Grünflächen festgesetzt, welche mit Bepflanzung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind.

6.4 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser können die bestehenden Anlagen genutzt werden.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen:

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Fläche	Versiegelte Fläche / Bebauung	ca. 4.433 m ² ca. 88,50 %	
	Verkehrsflächen Bestand:	ca. 313 m ² ca. 6,25 %	
	Grünflächen	ca. 263 m ² ca. 5,25 %	
	Geltungsbereich:	ca. 5.009 m² 100,00 %	
	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 4.746 m² ca. 93,75 %</i>	
		MU-Flächen	
		- überbaubar: ca. 3.714 m ²	ca. 74,15 %
		- Freianlagen: ca. 466 m ²	ca. 9,30 %
		Verkehrsflächen: ca. 829 m ²	ca. 16,55 %
		Geltungsbereich:	ca. 5.009 m² 100,00 %
		<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 4.543 m² ca. 90,70 %</i>
biologische Vielfalt - Biotope	Das innerörtliche Plangebiet besteht im Wesentlichen aus bereits überbauten und versiegelten Flächen. Lediglich kleine Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind unversiegelt und mit Ruderalflur bewachsen. Diese sind jedoch lediglich von geringer ökologischer Wertigkeit. Geschützte Offenlandbiotop oder FFH-Mähwiesen befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereich oder dessen Umgebung.	Durch das Vorhaben wird es zu einem Verlust von einer kleinen, mit Ruderalflur bewachsener Fläche kommen, welche lediglich von geringer ökologischer Wertigkeit ist. Im Zuge der Neubebauung sollen Teile des Geltungsbereich entsiegelt werden und Grünflächen mit Gehölzplantungen geschaffen werden.	wenig erheblich
biologische Vielfalt - Biotopverbund	Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund oder Wildtierkorridore werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder tangiert.		keine Auswirkungen

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
biologische Vielfalt - Artenschutz	Zum Vorhaben wurde ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, auf welches verwiesen wird. Demnach werden unter Beachtung von dort näher beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht oder vorbereitet.		
Boden	Gemäß Bodenkarte (M 1:50.00 GeoLaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) wird das innerörtliche Plangebiet von anthropogen überprägten Böden eingenommen, welche bereits großteils überbaut und versiegelt sind.	Durch das Vorhaben werden im Wesentlichen bereits überbaute und versiegelte Flächen überplant, wodurch keine Verschlechterung der Bodenfunktionen gegeben ist. Durch die Schaffung von Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden bisher versiegelte Flächen entsiegelt.	nicht erheblich
Oberflächenwasser	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. 30 m südlich des Plangebietes verläuft jedoch die Kinzig.	Die 30 m südlich des Plangebietes verlaufende Kinzig ist bereits durch anthropogene Einflüsse wie direkt am Flussufer befindliche Gebäude und versiegelte Flächen in nicht unerheblichen Maß vorbelastet. Durch das Vorhaben im Plangebiet ist nicht von einer weiteren Beeinträchtigung auszugehen.	wenig erheblich
Grundwasser	Das Gebiet befindet sich hydrogeologisch im Bereich des Flussbettsandes. Dabei handelt es sich um Fein- bis Mittelsand, welcher schluffig, schwach tonig ist sowie aus feinsandigen Schluff besteht.. Häufig ist dieses Sediment schwach kiesig, lokal mit Kieslagen. Z. T. schwach kalkhaltig, meist mehr oder weniger humos. Das innerörtlich gelegene Plangebiet ist aufgrund der fast vollständigen Überbauung und Versiegelung nicht von Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Wasserschutzgebiete, Quellen oder nutzbare Grundwasservorkommen sind von der geplanten Bebauung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Die Auswirkung der Planung auf die Grundwasserneubildung wird aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Versiegelung des Plangebietes als wenig erheblich eingestuft. Es muss berücksichtigt werden, dass im geplanten Baugebiet ein Teil der Flächen entsiegelt werden soll, indem diese als Grünfläche angelegt werden.	wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Klima und Luft	<p>Das innerorts im Zentrum von Alpirsbach in einem Talkessel gelegene Plangebiet ist bereits nahezu vollständig überbaut und versiegelt. Daher ist das Plangebiet als Kaltluft-Entstehungsfläche nicht von Bedeutung.</p> <p>Bedeutende klimatische Regenerationsflächen und bioklimatische Ausgleichsflächen, wie größere Gehölzflächen und wirksame Kaltluftentstehungsflächen oder Luftaustauschbahnen treten im Gebiet nicht auf,</p>	<p>Das Vorhaben hat nur einen wenig erheblichen Einfluss auf mögliche Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen oder Abflussbahnen, die bestehenden großvolumigen Baukörper werden durch vergleichbare Gebäude ersetzt.</p> <p>Von der geplanten Nutzung für Einzelhandelsbetriebe, nicht störende Handwerks- oder Gewerbebetriebe und Wohnen werden keine zusätzlichen erheblich beeinträchtigenden Emissionen erwartet.</p>	wenig erheblich
Landschaftsbild / Ortsbild	<p>Das Plangebiet besteht aus ehemaligen Firmengebäuden, Lagerschuppen, Abstellflächen, sonstigen versiegelten Flächen sowie kleinräumigen mit Ruderalflur bewachsenen Flächen. Diese haben lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und Ortsbild. Jedoch befinden sich im Kontrast dazu nördlich angrenzend die historischen Gebäude des Klosters Alpirsbach mit seiner Parkanlage. Südlich und westlich grenzen jedoch weitere gewerblich genutzte Gebäude an den Geltungsbereich</p>	<p>Durch das derzeit in seiner Erscheinung gemischte Umfeld des Plangebietes (gewerblich genutzte Gebäude auf der einen Seite, historische, denkmalgeschützte Gebäude des Klosters auf der anderen Seite) sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Ortschaftsbild zu erwarten.</p>	nicht erheblich
Erholung	Anlagen und Einrichtungen für die Erholungsnutzung sind nicht betroffen.		
Kultur- und Sachgüter	<p>Nach derzeitigen Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen.</p> <p>Besondere Sachgüter sind nach derzeitigen Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen. Nördlich angrenzend befindet sich jedoch die historische, denkmalgeschützte Anlage des Klosters Alpirsbach. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.</p>		keine
Mensch	<p>Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.</p> <p>Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand, ist nicht zu erwarten. Durch die Neubauten anstelle des leerstehenden Fabrikgebäudes ist sogar von einer Verbesserung der Lebensqualität auszugehen.</p>		nicht erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	<p>Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> <p>Die geplanten Nutzung in Form von Einzelhandelsbetrieben, nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetriebe und Wohnbebauung, lässt vorhabensbedingt keine erheblichen Schadstoffemissionen zu erwarten. Es wird zu keiner Zunahme von Emissionen durch Heizung, Autoverkehr sowie von Lärm und Lichtemissionen kommen</p>		wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Risiken für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder für die Umwelt	Durch das Vorhaben entstehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten zusätzlichen Risiken.		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Derzeit sind keine Vorhaben oder Projekte aus benachbarten Gebieten bekannt, die zu einer Kumulierung von Beeinträchtigungen führen können.		keine Auswirkungen
eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass auch unter den Einhaltung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für einzelne Fledermausarten nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

~~Daher wird ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.~~

Derzeit werden zusätzliche Untersuchungen in Bezug auf die Betroffenheit von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln durchgeführt. Hieraus können sich Änderungen und Ergänzungen für die nachfolgend beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergeben. Diese werden vor Satzungsbeschluss mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt und vertraglich gesichert.

Es wird sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor Beginn der Arbeiten zum ersten Bauabschnitt funktionsfähig sind und somit der gesetzliche Artenschutz vollständig berücksichtigt wird. Derzeit wird ein räumlich nahegelegener Ausgleich auf angrenzenden Flächen sowohl in Hinblick auf das Brutplatzangebot für gebäudebrütende Vögel als auch für Fledermausquartiere geprüft.

Maßnahmen beim Rückbau der Gebäude zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln:

- Der Rückbau der Gebäude ist ökologisch durch einen erfahrenen und fachkundigen Fledermaussachverständigen oder -gutachter zu begleiten.
- Rückbauarbeiten sind außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse, also nicht vom 01. März bis zum 31. Oktober durchzuführen.
- Quartierträchtige Bereiche sind vor einem Rückbau grundsätzlich einer Kontrolle zu unterziehen. Dies gilt ganz besonders für den Dachstuhlbereich des Turmes, für das Gebäude Karlstraße Nr. 26 und für die Südfassade des Maba-Gebäudes. Da der Rückbau in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen ist, sind in diesem Zeitraum lediglich potenziell an Gebäuden in Spaltenstrukturen überwinterte Fledermausarten zu erwarten. Sollten bei diesen Kontrollen Fledermäuse angetroffen werden, ist das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

CEF-Maßnahmen:

- Für den Verlust von Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermausarten, die sich als Wochenstube und Sommerquartier eignen, ist ein Ausgleich zu schaffen, der zunächst die ökologische Funktionalität in der Raumschaft sicherstellt. Die Ersatzquartiere sollten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet an bestehende Gebäude verhängen werden. Aufgrund der Menge an entfallenden Strukturen wird für den Wegfall von Strukturen am Maba-Gebäude ein Ausgleich in Form von 10 Fledermausflachkästen notwendig. Geeignet sind hier Fledermausfassadenflachkästen z. B. „FFAK-R“ von Hasselfeldt. Für den Wegfall von Spaltenstrukturen an Gebäude Karlstraße Nr. 26 sind 12 Fledermausflachkästen zu verhängen.
- Als naturschutzfachliche Maßnahme für den Wegfall von Strukturen für Gebäudebrüter sind vier Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z.B. „Nistkasten für Nischenbrüter von Hasselfeldt“ oder „Halbhöhle 2HW“ von Schwegler) und ein Sperlingskoloniekasten im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet zu verhängen.

FCS-Maßnahmen:

- Für den Verlust von zwei von Braunen Langohren genutzten Dachstühlen (Dachstuhl im Turm des Maba-Gebäudes sowie der Dachstuhl von Gebäude Karlstraße Nr. 26) sind zwei Dachstühle im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet durch einen fledermausfreundlichen Ausbau für die Tiere nutzbar zu machen. Dazu müssen an den Gebäuden mehrere Ein- und Ausflugsöffnungen geschaffen werden, die einen hindernisfreien Anflug der Tiere ermöglichen, aber Beutegreifern keinen Zutritt gewähren. Eine Beeinträchtigung durch Beleuchtungen im Außenbereich oder durch negative klimatische Bedingungen sind auszuschließen. Um verschiedene Temperaturzonen und Hangplätze zu schaffen, müssen die Dachstühle je nach Gegebenheit mit Holz ausgebaut und in Teilen abgetrennt werden und entsprechend mit unterschiedlichen Spaltenstrukturen versehen werden. Diese Voraussetzung können beispielsweise über die Konstruktion einer hölzernen Wärmeglocke geschaffen werden.
- Um langfristig und dauerhaft die Nutzung des neu entstehenden Areals durch spaltenbewohnende Fledermäuse zu gewährleisten, sollten in die neu entstehenden Gebäudefassaden an geeigneten Stellen 10 Fledermausquartiersteine integriert werden. Hierfür eignen sich z.B. folgende Modelle: „Fledermaus-Fassadenröhre 1FR“ von Schwegler oder „Fledermaus Fassadenkasten Unterputz mit Blende“ von Hasselfeldt).

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird, um die Errichtung einer Markthalle mit angegliedertem Cafe und zusätzliche Nutzungen wie Wohnen, Praxis- und Büroräume zu ermöglichen, ein urbanes Gebiet festgesetzt.

Dem Nutzungskatalog nach § 6a BauNVO wird weitestgehend gefolgt. Lediglich Tankstellen und Vergnügungsstätten werden aufgrund der Lage und der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes ausgeschlossen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

8.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen orientiert sich am Vorhaben des Investors sowie der bisherigen Bestandsbebauung und der Umgebungsbebauung und entspricht somit der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes.

8.2.2 Zulässige Grundfläche

Die festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,9 und 0,8 ermöglichen eine ausreichende Nutzung des Grundstücks und somit eine verdichtete Bauweise um eine innerörtliche Brachfläche neu zu bebauen.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der vorliegenden Planung, um auch Geschosswohnungsbau mit mehreren Wohneinheiten zu ermöglichen.

8.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen

8.3.1 Bauweise und zulässige Baulängen

In den nördlichen Fläche wird die abweichende Bauweise festgesetzt um Gebäudelängen 50 m zu ermöglichen und so eine bestmögliche Ausnutzung des Grundstücks zu erreichen.

In der südlichen Fläche wird gemäß der Bestandsbebauung sowie der Umgebungsbebauung die offene Bauweise festgesetzt.

8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so gewählt, dass der erforderliche Abstand zu den Verkehrsflächen eingehalten wird, die geplante Neubebauung ermöglicht wird und gleichzeitig die Ausdehnung der bisherigen Bestandsbebauung nicht überschritten wird. Damit ist eine verträgliche Einbindung der Neubebauung in die Umgebung sichergestellt.

8.4 Verkehrsflächen

8.4.1 Straßenverkehrsflächen

Im Bebauungsplan sind Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

8.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bei den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung handelt es sich um eine öffentliche Parkfläche für die Nutzer des Gebietes.

8.5 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtbildgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

8.6 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und um die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren.

Insbesondere sind dies die Einhaltung von Rodungs- und Abbruchzeiten zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln, die Vorgabe zur Verwendung insektenverträglicher Beleuchtung, sowie weitere artenschutzrechtliche Festsetzungen im Bezug auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

9. Örtliche Bauvorschriften

9.1 Dachform und Dachneigung

Um eine moderne Bebauung zu ermöglichen ist die Wahl der Dachform im Plangebiet frei.

9.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Zur Förderung erneuerbarer Energien sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Aus städtebaulichen Gründen werden diesbezüglich jedoch Regelungen getroffen, so dass diese Anlagen und Aufbauten nicht störend in Erscheinung treten.

9.3 Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass stark reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für die Anlieger und das umgebende Gebiet ausgeschlossen werden.

9.4 Werbeanlagen

Um etwaige Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr und den umliegenden Siedlungsbereich auszuschließen, werden in den Bauvorschriften Festsetzungen zu Verwendung von Werbeanlagen getroffen.

9.5 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen

9.5.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Aus gestalterischen Gründen und um eine Durchgrünung des Gebiets sicherzustellen wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen.

9.5.2 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

Aus ortsbildgestalterischen Gründen sind Abfallbehälter einzuhausen und von den Straßenverkehrsflächen abzuschirmen.

9.5.3 Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

9.6 Festsetzungen und Regelungen zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Verwendung von Außenantennen und bezüglich der Unzulässigkeit von Niederspannungsleitungen

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang, daher werden zum Schutz des Ortsbildes Festsetzungen zu Antennen und Anlagen für die Telekommunikation getroffen und die Verwendung von Niederspannungsleitungen ausgeschlossen.

10. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 02.11.2022

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 03.02.2023 für die Sitzung am 28.02.2023

Bearbeiter:

Thomas Grözinger, Stefanie Agner

 **GFRÖRER**
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen
des Gemeinderats übereinstimmt.

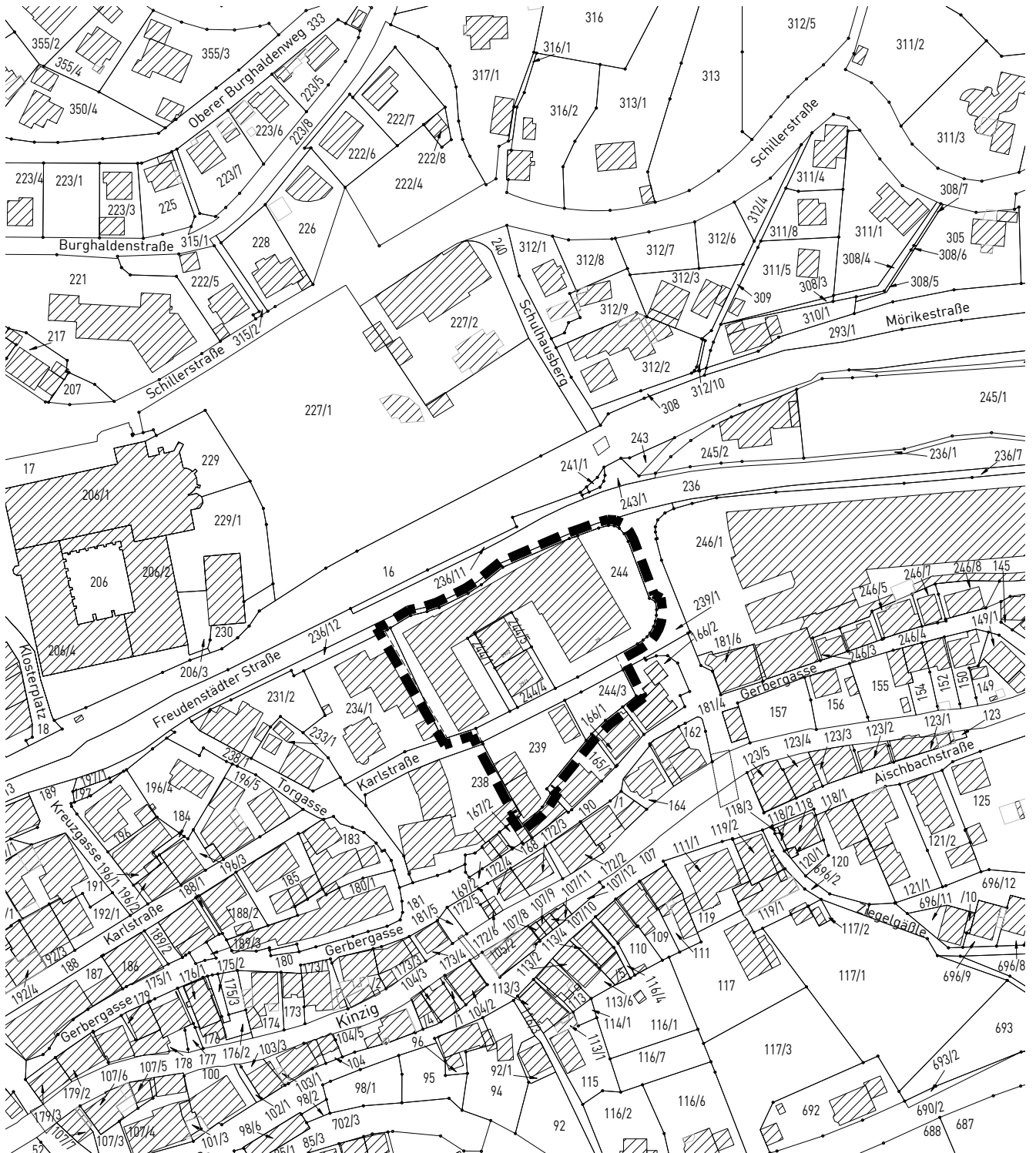
Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Michael Pfaff (Bürgermeister)

Bebauungsplan "Klosterpark"

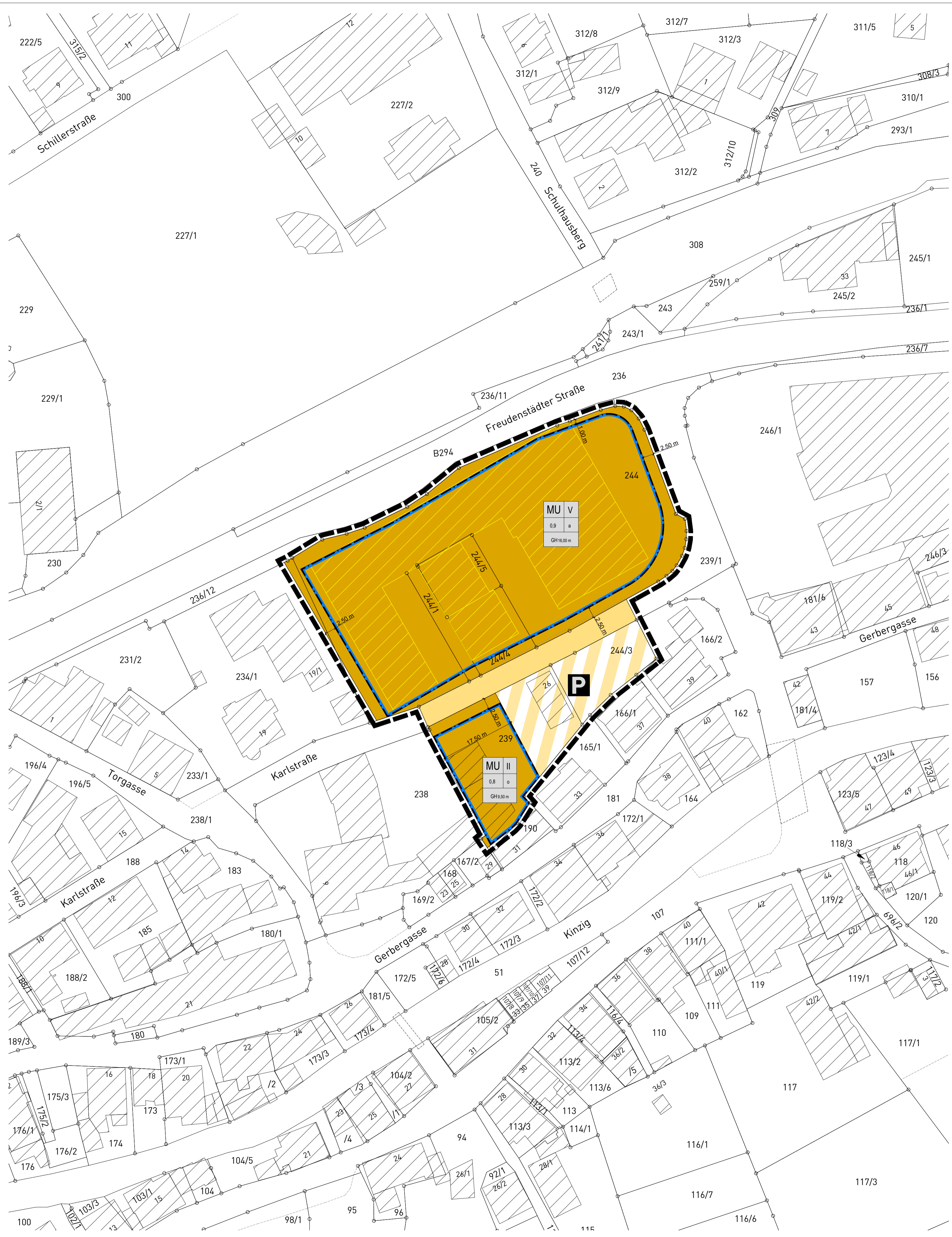
in Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt
ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßstab:	1 : 2.000	Projektnummer:	13219
		Plannummer:	13219/abgr_1.2
Gez./Geä.	Datum	Anderungsvermerk	Grundlage: ALKIS_2022-GK_92
DS	17.05.22	Abgrenzungsplan zur Sitzung am 24.05.22	
RL	03.02.23	Fassung zur Sitzung 28.02.2023	





ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO]

MU urbane Gebiete
[§ 6a BauNVO]

Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO]

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Gebäudehöhe (GH), als Höchstmaß in m	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO]

- o** offene Bauweise
- a** abweichende Bauweise hier: Gebäudelänge über 50 m zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

- Straßenverkehrsflächen
- P** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Sonstige unverbindliche Planzeichen

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- ▨** Gebäudebestand
- ▨** geplanter Gebäudeabbruch

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss [§ 2 Abs.1 BauGB]: _____

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: _____

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB]: _____

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: _____

Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 Abs. 2 BauGB], Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 4 Abs. 2 BauGB]: vom _____ bis _____

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange [§ 1 Abs. 7 BauGB]: _____

Satzungsbeschluss [§ 10 Abs. 1 BauGB]: _____

Ausgefertigt Alpirsbach, den _____

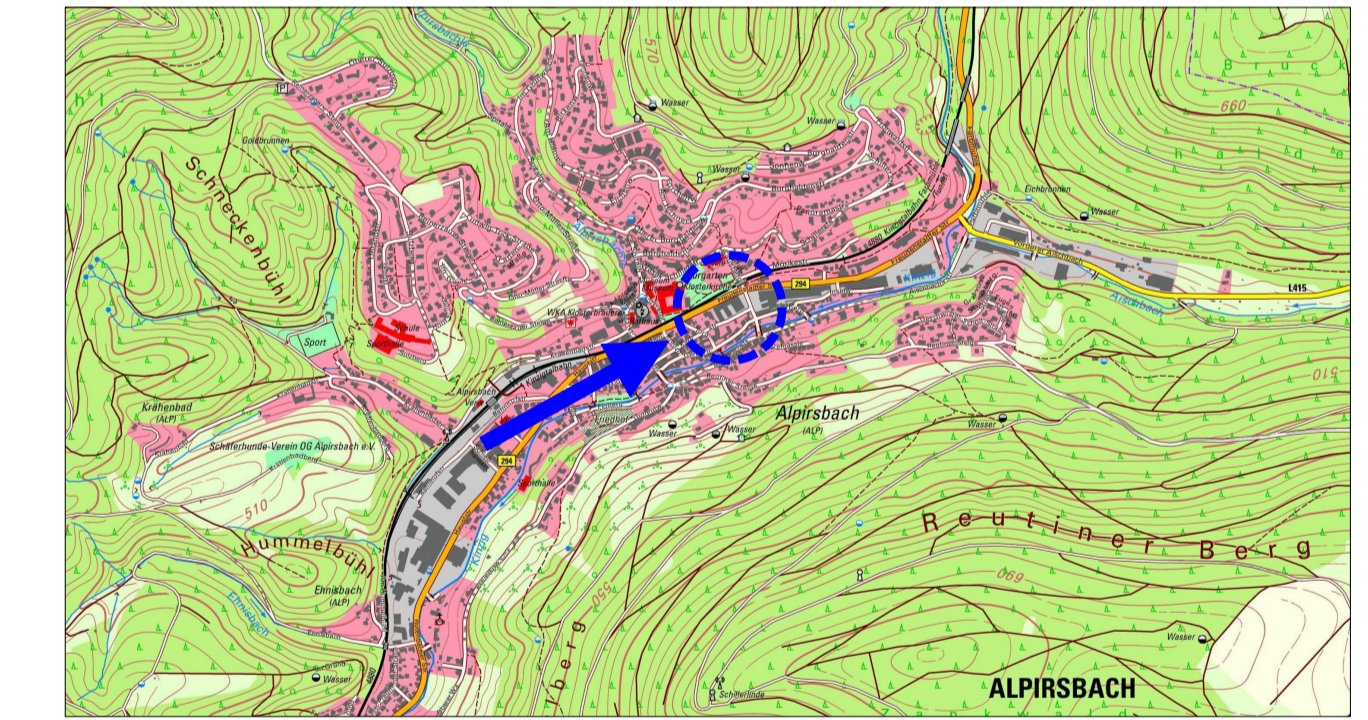
Michael Pfaff, Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): _____

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Freudenstadt _____

Stempel / Unterschrift

Lage im Raum

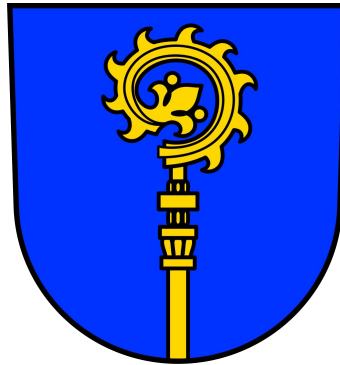


Bebauungsplan
"Klosterpark"
in Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Zeichnerischer Teil - Entwurf

Maßstab: 1 : 1.000	Projektnummer: 13219	Plannummer: 13219/bbp-1.1
Gez./Geä. RL/SF	Datum 03.02.23	Änderungsvermerk Entwurf
Grundlage: ALKIS-2022_GK_92		

GFRÖRER INGENIEURE info@gf-kom.de www.gf-kommunal.de Tel +49 7485-9769-0



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Klosterpark“**

in Alpirsbach

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 02.11.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber

Stadt Alpirsbach
i.V. Michael Pfaff (Bürgermeister)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol. (dirk.mezger@gf-kom.de)
Rebecca Grittner, M. Sc. Biowissenschaften (rebecca.grittner@gf-kom.de)
Sabine Kötter, Dipl. Biol. (sabine.koetter@gf-kom.de)
Laura Reinhardt, Dipl. Biol.
Dr. Sabine Sturany-Schobel (sabine.sturany-schobel@gf-kom.de)

Empfingen, den 02.11.2022

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	9
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	9
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	10
3.3 Biotopverbund.....	11
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	12
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	14
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	15
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	16
4.2 Vögel (Aves).....	26
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	30
4.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	33
4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse.....	34
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	35
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	37
II Literaturverzeichnis.....	39

Im Anhang befinden sich noch Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP):

- Vögel: Gilde der Nischenbrüter
- Vögel: Haussperling
- Fledermäuse: Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Klosterpark“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

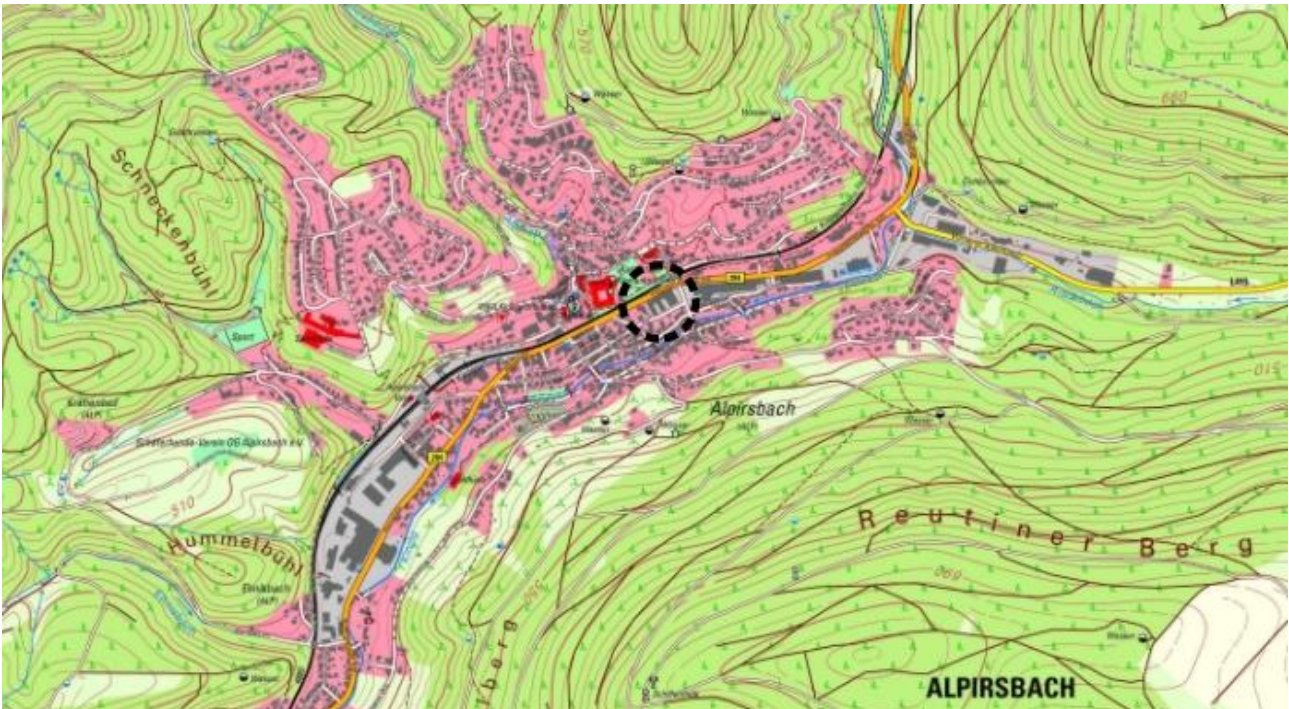


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan mit dem Geltungsbereich.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 01.04.2022 bis zum 05.09.2022 .

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**Brusthöhendurchmesser**) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	01.04.2022	Grittner, Mezger	08:55-12:45 Uhr	2° C, leichter Regen, leichter Wind	F (Innenräume, Dachboden), H, P, V
(2)	12.04.2022	Mezger	10:20-11:10 Uhr	12° C, 30 % Schleierwolken, windstill	V
(3)	02.05.2022	Mezger	08:30-09:10 Uhr	7,5° C, wolkenlos, windstill	V
(4)	18.05.2022	Grittner, Mezger, Reinhardt	19:50-23:25 Uhr	20° C, wolkenlos, windstill	F (Innenräume, Dachboden Ausflug), P, V
(5)	18.05.- 23.05.2022	-	20:00-07:00 Uhr	-	F (stationär, Dachboden Fassade)
(6)	23.05.2022	Grittner, Mezger	04:15-07:00 Uhr	12° C, bedeckt, windstill	F (Dachboden, Einflug), V
(7)	27.05.- 30.05.2022	-	20:00-07:00 Uhr	-	F (stationär, Dachboden)
(7)	03.- 08.06.2022	-	20:00-07:00 Uhr	-	F (stationär, Dachboden)

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(8)	08.06.2022	Mezger, Sturany-Schobel	04:00-06:25 Uhr	14° C, bedeckt, windstill	F (Dachboden, Einflug), V
(9)	10.07.2022	Sturany-Schobel	04:00-06:00 Uhr	15° C, 15 % Wolken, windstill	F (Dachboden, Einflug), V
(10)	10.- 12.07.2022	-	20:00-07:00 Uhr	-	F (stationär, Dachboden)
(11)	18.08.2022	Grittner, Kötter	19:15-20:15 Uhr	16° C, bedeckt nach Regen, windstill	F (Gebäude, Dachboden)
(12)	05.09.2022	Grittner, Kötter	13:00-16:00 Uhr	21° C, 20 % Wolken, schwach böiger Wind	F (Gebäude, Dachboden)
(13)	05.- 14.09.2022	-	20:00-07:00 Uhr	-	F (stationär, Gebäude südlich der Karlstraße)
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
F: Fledermäuse	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung	P: Farn- und Blütenpflanzen	V: Vögel		

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieser Habitat-Potential-Analyse herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten herangezogen, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen. Das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ISZAK), welches seit 2006 für die Ermittlung planungsrelevanter Arten verwendet wurde, entsprach nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen, so dass 2022 im Zuge notwendiger Sicherheitsupdates die Planungshilfe vom Betreiber abgeschaltet wurde. Laut LUBW ist eine Aktualisierung mit umfangreichen Programmierarbeiten verbunden und mit einer erneuten Bereitstellung ist frühestens im Jahr 2023 zu rechnen.

Neben für den Quadranten 7616 SW bekannten Fledermausvorkommen sind Populationen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) und der Frauenschuhorchidee (*Cypripedium calceolus*) sowie des Europäischen Dünnfarns lediglich aus den Nachbarquadranten bekannt. Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) sind laut Verbreitungskarten für die Nachbarquadranten das Untersuchungsgebiet bekannt. Aus der Gruppe der Reptilien wurden von den Arten des Anhangs IV die Zauneidechse sowie die Schlingnatter im Quadranten des Plangebietes nachgewiesen. In diesem Quadranten wurden außerdem noch folgende besonders geschützte Arten nachgewiesen: Waldeidechse, Ringelnatter und Kreuzotter.

Von den Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden die Gelbbauchunke sowie der Kleine Teichfrosch in den Nachbarquadranten des Plangebietes nachgewiesen. Aus dem Quadranten des Plangebietes sind folgende besonders geschützten Amphibienarten bekannt: Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Feuersalamander, Fadenmolch und Grasfrosch.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

“Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflan-zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschrif-ten der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug prak-tikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betrof-fen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflan-zen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Alpirsbach. Im Norden grenzt das Kloster Alpirsbach mit seinen Anlagen sowie die B 294 an. Im Osten, Süden und Westen ist das Plangebiet gänzlich von Wohnbau- und Gewerbeflächen, sowie Anlagen für kirchlich Zwecke umschlossen.



Abb. 4: Ausschnitt aus der topografischen Karte mit der Lage der einzelnen Teile des Maba-Gebäudes (Ost- und Westflügel, Zentralgebäude und Turm)

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,369 ha beinhaltet die Flurstücke 239, 239/1 i.T. (Karlstraße), 244, 244/1, 244/3, 244/4, 244/5.

Auf dem Flurstück 244 befindet sich das Maba-Gebäude, ein mehrgeschossiges, ehemaliges Fabrikgebäude. Ein Nebengebäude wurde bereits rückgebaut, dieses befand sich auf den Flurstücken 244/1, 244/4 und 244/5. Der Geltungsbereich umfasst ebenso einen Teil der Karlstraße (Teil von Flurstück 239/1). Auf der anderen Seite dieser Straße befinden sich drei ebenfalls noch zum Geltungsbereich gehörende Flurstücke (239, 244, 244/3)

Das Maba-Gebäude wird derzeit lediglich in Teilen noch genutzt. Im Erdgeschoss des Ostflügel befindet sich ein Baumarkt, im Westflügel wird ein Teil der Räume von der ENBW genutzt, ein weiterer Teilbereich wird zum Lagern von Motorrädern genutzt. Im Jahr 2021 wurden diese Räumlichkeiten auch für eine Foto-Aus-

stellung verwendet. Der teilweise unterkellerte Gebäudekomplex besteht aus dem Erdgeschoss, erstem und zweitem Stock sowie einem Dachstuhl, welcher teilweise zweigeschossig ist.



Abb. 5: Blick auf den Ostflügel mit dem Turm.



Abb. 6: Übergang vom Westflügel zum Zentralgebäude.



Abb. 7: Blick auf das Zentralgebäude. Am rechten Bildrand befindet sich der Turm.



Abb. 8: Blick auf den Innenhof und den Westflügel.



Abb. 9: Ansicht der nördlichen Fassade des Zentralgebäudes, welches direkt an die B 294 grenzt.



Abb. 10: Ansicht der östlichen Seite des Ostflügels mit vorgelagerter Ruderalfläche

Im Innenhof besteht eine in Spalten des Asphalts wachsende Ruderalflur, hier wachsen unter anderem Zimbelkraut, Hungerblümchen, Dachtrespe sowie eine Weide als niedrig wachsenden Strauch. Westlich und östlich des Gebäudekomplexes befinden sich zwei kleinere Ruderalflächen, welche mit Arten wie Taubnessel, Hirtentäschel, Löwenzahn bewachsen ist. Auf der westlich gelegenen Fläche war diese Vegetation zusätzlich durch dünnstämmige, regelmäßig zurück geschnittene Sträucher geprägt.

Südlich der Karlstraße befinden sich zwei weitere Gebäude (Karlstraße 26 und die Lagerhalle auf Flurstück Nr. 239) innerhalb des Geltungsbereich. Beide Gebäude dienen als gewerblich genutzte Lagerhallen für verschiedene Baumaterialien.



Abb. 11: Ansicht auf Gebäude Karlstraße Nr. 26 (links) und die Lagerhalle auf Flurstück 239 (rechts).

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht



Abb. 12: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7616-237-2389	Offenlandbiotop: Feldhecke O Alpirsbach, 'Vorderer Reutiner Berg' II	315 m SO
(2)	1-7616-237-2388	Offenlandbiotop: Hohlweg mit Hecke O Alpirsbach, 'Vorderer Reutiner Berg'	340 m SO
(3)	1-7616-237-2386	Offenlandbiotop: Feldgehölz u.a. O Alpirsbach, 'Vorderer Reutiner Berg'	370 m SO
(4)	2.37.005	Landschaftsschutzgebiet: Reutinerberg und Silberg	190 m S
(5)	82370020032	Naturdenkmal: 1 Sommerlinde	
(6)	82370020031	Naturdenkmal: 1 Stieleiche	
(7)	6	Naturpark: Schwarzwald Mitte/Nord	innerhalb

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist ein Landschaftsschutzgebiet in ca. 190 m Entfernung in südlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 13: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Magerer Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-46146786	Magere Flachland-Mähwiesen: Glatthaferwiese II Krähenbadberg W Alpirsbach	930 m SW
(2)	65000-237-46146784	Magere Flachland-Mähwiesen: Glatthaferwiese I Krähenbadberg W Alpirsbach	950 m SW
(3)	65000-237-46146788	Magere Flachland-Mähwiesen: Magerwiese Vorderer Reutiner Berg O Alpirsbach	570 m SW
(4)	65000-237-46146690	Magere Flachland-Mähwiesen: Mähwiese Farbmühle Alpirsbach	700 m NO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magerer Flachland-Mähwiese ist in ca. 570 m Entfernung in südwestlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.



Abb. 14: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) und dessen unmittelbarer Umgebung.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden.

Weder enthält der innerörtliche Geltungsbereich Flächen des Biotopverbundes noch tangiert er diese. Daher ist nicht mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen konnte ausgeschlossen werden. Zwar liegt der Untersuchungsraum am Rand des Verbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind die spezifischen Anforderung an den Lebensraum dieser Grasart (mit Wintergetreide bewirtschaftete Äcker und deren Ränder und Säume) im innerörtlichen Plangebiet nicht gegeben. Ebenso befindet sich das Plangebiet am Rand des Verbreitungsgebietes des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>). Diese Orchideenart benötigt lichte Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen als Lebensraum. Da diese Lebensraumtypen im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Vom Europäischen Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) bestehen Altnachweise aus dem Quadranten des Plangebietes. Jedoch kann auch diese Art aufgrund Ihrer spezifischen Lebensraumansprüche (silikatische Felsen und Blockhalden mit geschützten Stellen an Höhlen, Überhängen und Nischen) in dem im Ortskern von Alpirsbach gelegenen Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	<p>nicht geeignet - Ein Vorkommen Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine im Verbund stehenden dichten Hecken und Gebüsch mit einem hohen Anteil an Früchte tragenden Gehölzen vorhanden sind, die dieser Bilchart als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumansprüchen auszuschließen.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Fledermäuse	<p>geeignet – Die Gebäude im Geltungsbereich können Vertretern dieser Tiergruppe möglicherweise als Quartier dienen. Es wurden Gebäudekontrollen einschließlich Begehungen der Dachstühle, stationäre Erfassungen mit Ultraschall- und Aufzeichnungsgeräten sowie Ein- und Ausflugskontrollen sowie genetische Untersuchungen von aufgefundenen Fledermauskot vorgenommen.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.1).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	<p>geeignet – Eine Nutzung des Geltungsbereich durch Vogelarten des Siedlungsraums ist anzunehmen. Es wurde eine Brutrevierkartierung durchgeführt.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.2).</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	<p>nicht geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Zwei kleinräumige, mit Ruderalflur bewachsene Flächen mit geringem Habitatpotenzial für Reptilien waren durch asphaltierte Flächen sowie durch stark befahrene Straßen von weiteren potenziellen Habitat-Elementen vollkommen isoliert, wodurch ein Vorkommen dieser Tiergruppe als sehr unwahrscheinlich zu betrachten ist.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.2).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten und besonders geschätzten Amphibienarten konnte ausgeschlossen werden, da Laichgewässer und geeignete Landlebensräume innerhalb des Plangebietes und dessen Wirkraum nicht vorhanden sind.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>nicht geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung und deren Verbreitungsgebieten zunächst nicht erwartet.</p> <p>Ein Vorkommen der Spanischen Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, wird ausgeschlossen, da deren bevorzugter Lebensraum, feuchte Waldränder und deren Säume im Plangebiet nicht vorhanden ist. Da auf den Ruderalflächen keine Weidenröschen (<i>Epilobium</i> sp.) und Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> sp.), die Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) wuchsen, konnte auch ein Vorkommen dieses Nachtfalters ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7616(SW) stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von zwei Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von vier Fledermausarten vor. Die sieben Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7616(SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2,3} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	NQ (1990-2000)	2	IV	+	?	?	?	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	NQ (1990-2000)	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	○ (1990-2000)	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	○ (1990-2000)	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	○ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	○ (1990-2000)	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ (1990-2000)	2	IV	+	?	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ	1	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ (1990-2000)	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7616 SW

0: ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet
3: gefährdet D: Datengrundlage mangelhaft G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
i: gefährdete wandernde Tierart R: Art lokaler Restriktion n.b.: nicht bewertet
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

1 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
2 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
3 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7616(SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierpotenzial-Kartierung:

Im Gebiet befinden sich keine Gehölze, welche als Quartier dienen können. Jedoch ist das Maba-Gebäude grundsätzlich als Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignet. Daher wurde dieses Gebäude im Laufe von mehreren Begehungen intensiv auf Fledermausvorkommen untersucht. Dabei wurden die Gebäude einschließlich deren Dachstühle intensiv nach Fledermäusen und deren Spuren abgesucht. Außerdem wurden Aktivitätsbeobachtungen zur Ausflugszeit in den Abendstunden unmittelbar nach Sonnenuntergang sowie Einflugbeobachtungen vor Sonnenaufgang durchgeführt. Außerdem wurden stationäre Erfassungen sowohl im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes als auch im Inneren der Gebäude durchgeführt.

Verwendete Geräte: Bei den Ein- und Ausflugbeobachtungen wurde ein SSF BAT 3 (Ingenieurbüro für Microelektronik Volkmann, Konstanz) zusammen mit einem BatCorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) verwendet. Mit dem SSF BAT 3 wurden die empfangenen Signale hör- und sichtbar gemacht, um einen ersten Eindruck von der im Gebiet vorhandenen Fledermausfauna zu bekommen. Ziel des Einsatzes dieses Geräts war nicht die artgenaue Bestimmung der Fledermausrufe, sondern die Verteilung der Fledermausaktivitäten im Raum um Quartiere, Jagdgebiete und Flugstraßen zu erkennen. Um die Fledermausrufe auf Gattungs- und Artniveau zu bestimmen, wurde der BatCorder 3.1 mitgeführt, welcher die Fledermausrufe digital aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent Version 1.5 (beide Programme: ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Am Batcorder wurden dabei folgende Einstellungen vorgenommen: quality: 20, threshold -36dB, posttrigger: 400 ms, critical frequency: 16 kHz, noise filter: off). Die verwendeten Einstellungen weichen damit von den im Handbuch angegebenen Standardeinstellungen ab, da die Empfindlichkeit des BatCorders erhöht wurde. Dadurch sollten potenziell auch die Rufe von leiser rufenden Arten wie Langohren (*Plecotus* sp.) erfasst werden.

Habitatpotenzial des Maba-Gebäudes

Kellerräume

Sowohl der Westflügel als auch das Zentralgebäude ist unterkellert. Der Keller unter dem Zentralgebäude besteht im Wesentlichen aus einem einzigen Raum. Dieser weist kein Potenzial auf, als (Winter-)Quartier für Fledermäuse zu dienen. Innerhalb dieses Raumes befanden sich so gut wie keine Spalten oder sonstige als Hangplätze geeignete Strukturen. Es ist davon auszugehen, dass die Temperaturen insbesondere in der kalten Jahreszeit stark schwanken. Zugang für Fledermäuse würde lediglich sporadisch über eine angelehnte Außentür bestehen.

Auch die größeren Kellerräume unterhalb des Westflügels weisen kein Potenzial auf, als Quartier (weder als Sommer- noch als Winterquartier zu dienen. Die Kellerräume weisen keinen direkten Zugang für Fleder-

mäuse auf, lediglich gekippte Fenster in Waschräumen würden Zugang nach außen ermöglichen. Derartige Strukturen sind jedoch als Ein- und Ausflüge für Fledermäuse wenig geeignet, da diese eine Fallenwirkung haben (Fledermäuse erkennen gekippte Fenster als Einflugmöglichkeit, allerdings finden diese dann nicht mehr den Weg nach draußen). Potenzielle Hangplätze in Form von Spalten sind in diesen Kellerräumen kaum vorhanden.



Abb. 15: Ansicht der Kellerräume unterhalb des Westflügels



Abb. 16: Waschräume im Keller mit teilweise gekippten Fenstern

Erdgeschoss

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden teilweise noch genutzt und weisen so gut wie keine Einflugmöglichkeiten auf. Nahezu alle Fenster sind intakt und dicht schließende Türen machen potentielle Bewegung der Fledermäuse zwischen den Räumen unmöglich. Durch die Nutzung würden potenziell anwesende Tiere regelmäßig gestört. Daher wird nicht davon ausgegangen, dass diese Räume Quartierpotenzial aufweisen.



Abb. 17: Beispiel für einer Nutzung der Räumlichkeiten: Abstellraum für Motorräder.



Abb. 18: Dicht schließende Türen im Eingangsbereich.



Abb. 19: Teil einer Foto-Ausstellung aus dem Jahr 2021.



Abb. 20: Schwere Türen trennen die einzelnen Räume im Erdgeschoss.

Erster und zweiter Stock

Die Räume im ersten und zweiten Stock (ehemalige Fabrikräume) werden derzeit nicht mehr genutzt. Die Fenster sind größtenteils dicht, jedoch bestehen einzelne, potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in diesen Bereichen. Deswegen wurden diese Räume intensiv nach potenziellen Hangplätzen für Fledermäuse und deren Spuren (Kot- und Sekretsuren) abgesucht. Dabei wurden jedoch weder geeignete Hangplätze noch Spuren gefunden. Einzelne Räume im Westflügel sind noch beheizt, in diesen wird eine Nutzung durch Fledermäuse komplett ausgeschlossen.



Abb. 21: Leere ehemalige Fabrikhalle



Abb. 22: Blick in eine frühere Fabrikhalle



Abb. 23: Gang zwischen zwei ehemaligen Fabrikhallen



Abb. 24: Gang im ersten Stock des Gebäudes

Dachstühle

Die Dachstühle der beiden Gebäudeflügel, des Turms sowie des Zentralgebäudes wiesen eine Reihe von po-

tenziellen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in Form von spaltenförmigen Öffnungen nach außen auf. Außerdem bieten die große Menge an Dachbalken eine Vielzahl von möglichen Spaltenquartieren. Daher wurden diese Bereiche gründlich nach Spuren von Fledermäusen abgesucht. Außerdem wurden im Bereich der Dachstühle eine Reihe von stationären Erfassungen zur automatischen Aufzeichnung der Fledermausaktivität durchgeführt. Bei diesen automatischen Erfassungen (18. - 23.05.2022, 27.- 30.05.2022, 03.- 08.06.2022 und 10.-12.07.2022) wurden zu jedoch keine Aktivitäten von Fledermäusen innerhalb des Dachstuhls aufgezeichnet.

Im Dachstuhl des Turms wurde bei mehreren dieser Kontrollen (01.04.2022, 18.05.2022 und 18.08.2022) Fledermauskot gefunden. Dies ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass dieser Bereich regelmäßig von Fledermäusen als Hangplatz genutzt wird.



Abb. 25: Dachstuhl im Westflügel mit geringem Quartierpotenzial für Fledermäuse



Abb. 26: Dachstuhl im Westflügel mit mittlerem Quartierpotenzial für Fledermäuse

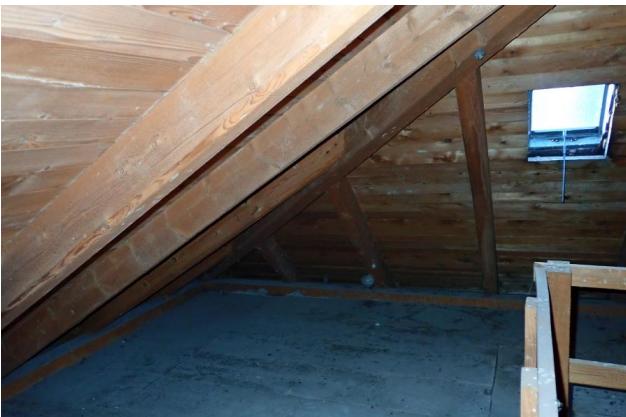


Abb. 27: Dachstuhl im Turm mit Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse.



Abb. 28: Kotkrümel von Fledermäusen auf den Dielen im Dachstuhl des Turms

Analyse der Fledermauskotprobe zur Artbestimmung

Um eine sichere Artbestimmung der im Dachstuhl des Turms vorgefundenen Fledermauskots durchzuführen, wurde dieser genetisch analysiert. Diese Analyse wurde von der Advanced Identification Methods GmbH (Niemeyerstr. 1, 04179 Leipzig) durchgeführt. Als Methode wurde DNA metabarcoding als Analyse von Mischproben durchgeführt. Die Probe mit der Nummer EC_2022_162_001 wurde am 31.08.2022 analysiert.



Abb. 29: Auf dem Dachboden des Turms gesammelte Kotproben, welche analysiert wurden.

Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei den analysierten Kotproben um solche des **Braunen Langohr (*Plecotus auritus*)** handelt.

Gebäude südlich der Karlstraße

In dem südlich der Karlstraße befindlichen Teil des Geltungsbereichs befanden sich zwei Gebäude. Das Gebäude Karlstraße Nr. 26 und Lagerhalle auf Fl.St. 239. Im Gebäude Karlstraße Nr. 26 wurden im Erdgeschoss, welches als Baumateriallager dient, vereinzelt Fledermaus-Kotkrümel auf dem Boden, der Treppe und dem eingelagerten Material selber gefunden. Darüber befindet sich ein Dachboden. Bei diesem bestehen potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und dieser ist frei von Zugluft. In diesem Dachstuhl wurden viele Kotspuren gefunden, insbesondere unter den Mittelpfetten und in der Nähe der Fenster. Von der Größe der Kotkrümel zu beurteilen, könnte es sich dabei um Kot von zwei Arten handeln. Ein Typ von Kotkrümel ist vergleichbar mit dem, welcher auf dem Dachboden des Hauptgebäudes gefunden wurde: Danach handelt es sich bei diesem Kot möglicherweise um Kotspuren des Braunen Langohr. Bei einem weiteren, kleineren Typ von Kotkrümeln kommen Arten wie die Zwergfledermaus in Frage. Auch von außen wurde dieser Dachboden von Fledermäusen als Quartier genutzt, da unter Firstschindeln und auf Dachbalken Kotspuren gefunden wurden. Außerdem sind im Bereich des Daches Hohlräume vorhanden.

An der Außenfassade dieses Gebäudes ist insbesondere die mit Holz verkleidete Westfassade quartierträchtig, Spalten nahe der Dachblende können möglicherweise als Quartier dienen. An der Nordfassade dieses Gebäudes besehen Hohlräume unter der Verkleidung, welche ebenfalls Quartierpotenzial haben. Sekretspuren an der unterhalb liegenden verputzten Wandfläche deuten auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse hin.



Abb. 30: Im Außenbereich von Gebäude Karlstraße Nr. 26 gelagerte Baumaterialien. Dort fanden sich keine Hinweise auf Fledermäuse.



Abb. 31: Innenansicht des Erdgeschoss des Lagerschuppens. Dort wurde vereinzelt Fledermauskot gefunden.



Abb. 32: Ansicht des Dachstuhls. Dort wurde an verschiedenen Stellen Fledermauskot gefunden.



Abb. 33: Pfette im Dachstuhl. Unterhalb von dieser war Fledermauskot vorhanden.



Abb. 34: Sekretspur an der Nordfassade unterhalb der in Abb. 35 gezeigten Holzfassade



Abb. 35: Holzverkleidung an der Nordfassade. Unter dieser bestanden Hohlräume, welche aufgrund der vorgefundenen Sekretspuren von Fledermäusen genutzt wurden.

Gebäude Karlstraße Nr. 9 wird ebenfalls als Lagerschuppen verwendet. Diese Lagerhalle ist eingeschossig, über dem hohen Erdgeschoss schließt direkt ein Wellblech-Flachdach an. Innerhalb der Lagerhalle sind mehrere Hochlager eingebaut, welche zum Abstellen diverser Baumaterialien genutzt werden. Dort wurden jedoch nur vereinzelte Kotsuren gefunden. Diese deuten auf eine lediglich sporadische Nutzung hin. In diesem Gebäude waren jedoch Spuren von Mäusen (Muroidea) vorherrschend.



Abb. 36: Außenansicht von Gebäude Karlstraße Nr. 9, welches als Lagerschuppen für Baumaterialien verwendet wird.



Abb. 37: Hochlager im Lagerschuppen Karlstraße Nr. 9. Unterhalb des Wellblechdachs befinden sich Hochlager.

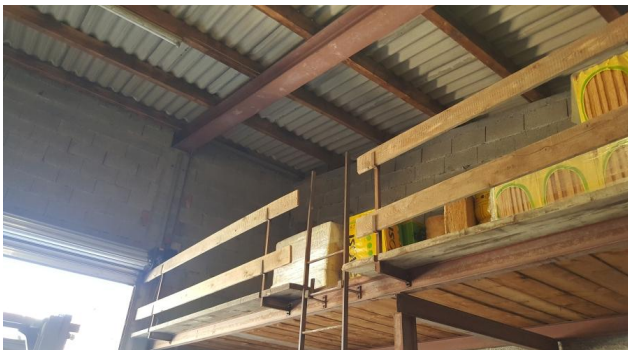


Abb. 38: Hochlager mit Baumaterial: diese haben kein bedeutendes Quartierpotenzial.



Abb. 39: Eingelagertes Baumaterial.

Ausflug- und Einflugkontrollen

Zur Beurteilung, ob Fledermäuse Strukturen an den Gebäuden nutzten, welche weder vom Boden noch vom Gebäudeinneren aus einsehbar sind, wurde eine abendliche Ausflugskontrolle sowie drei morgendliche Einflugkontrollen durchgeführt. Bei der abendlichen Ausflugskontrolle am 18. 05.2022 wurde im Zeitraum 30 Minuten vor dem Sonnenuntergang bis 90 Minuten nach Sonnengang simultan mit drei Personen auf ausfliegende Fledermäuse geachtet. Dabei wurden einzelne Fledermäuse beobachtet, welche zur Ausflugzeit im Bereich des Maba-Gebäudes aktiv waren. Dabei handelte es sich basierend auf den aufgezeichneten Rufen um Zwergfledermäuse. Bei den Einflugbeobachtungen am 23.05.2022, 08.06.2022 und 10.07.2022 wurde im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zu einer Stunde danach auf in das Gebäude einfliegende Tiere geachtet. Dabei wurde auch auf mögliches Schwärmerverhalten im direkten Umfeld der Quartiere geachtet. Dabei wurden vereinzelt Zwergfledermäuse beobachtet, welche zur Einflugzeit über den Innenhof flogen in unmittel-



Abb. 40: Stelle eines Einflugs einer Zwergfledermaus in einem außerhalb des Geltungsbereich befindlichen Gebäudes (blauer Pfeil)

telbarer Nähe des Gebäudes flogen. Direkte Einflüge an die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine beobachtet. Lediglich an einem südwestlich des Geltungsbereich gelegenen, außerhalb des Plangebiet befindlichen Nachbargebäude (Flurstück Nr. 238, Abb. 40) wurden an zwei Terminen ein direkter Einflug einer Zwergfledermaus in ein Quartier unterhalb eines Attikableches an einem Flachdach beobachtet.

Am Turm des Maba-Gebäudes wurden bei der Einflugbeobachtung am 08.06.2022 mindestens drei Fledermäuse beim Schwärmen beobachtet, welche in anschließend in einen nicht einsehbaren Teil des Dachstuhls im Bereich des Turms einflogen. Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe ergab, dass es sich dabei um Rufe von Breitflügel-Fledermäusen (*Eptesicus serotinus*) handelte.

Maßnahmen beim Rückbau der Gebäude zum Schutz von Fledermäusen

- Vor Beginn von Abbrucharbeiten ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.
- Der Rückbau der Gebäude ist ökologisch durch einen erfahrenen und fachkundigen Fledermaus-sachverständigen oder -gutachter zu begleiten.
- Rückbauarbeiten sind außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse, also nicht vom 1. März bis zum 31. Oktober durchzuführen.
- Quartierträchtige Bereiche sind vor einem Rückbau grundsätzlich einer Kontrolle zu unterziehen. Dies gilt ganz besonders für den Dachstuhlbereich des Turms, für das Gebäude Karlstraße Nr. 26, und für die Südfassade des Maba-Gebäudes. Da der Rückbau in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen ist, sind in diesem Zeitraum lediglich potenziell an Gebäuden in Spaltenstrukturen überwinterte Fledermausarten zu erwarten sein. Sollten bei diesen Kontrollen Fledermäuse angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Naturschutzfachliche Maßnahmen als Ausgleich für den Wegfall von Quartierstrukturen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Für den Verlust von Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermausarten, die sich als Wochenstube und Sommerquartier eignen, ist ein Ausgleich zu schaffen, der zunächst die ökologische Funktionalität in der Raumschaft sicherzustellen. Die Ersatzquartiere sollten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet an bestehende Gebäude verhängen werden. Aufgrund der Menge an entfallenden Strukturen wird für den Wegfall von Strukturen am Maba-Gebäude ein Ausgleich in Form von 10 Fledermausflachkästen notwendig. Geeignet sind hier Fledermausfassadenflachkästen z. B. „FFAK-R“ von Hasselfeldt. Für den Wegfall von Spaltenstrukturen an Gebäude Karlstraße Nr. 26 sind 12 Fledermausflachkästen zu verhängen.

FCS-Maßnahmen:

- Für den Verlust von zwei von Braunen Langohren genutzten Dachstühlen (Dachstuhl im Turm des Maba-Gebäudes sowie der Dachstuhl von Gebäude Karlstraße Nr. 26) sind zwei Dachstühlen im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet durch einen fledermausfreundlichen Ausbau für die Tiere nutzbar zu machen. Dazu müssen an den Gebäuden mehrere Ein- und Ausflugsöffnungen geschaffen werden, die einen hindernisfreien Anflug der Tiere ermöglichen, aber Beutegreifern keinen Zugang gewähren. Eine Beeinträchtigung durch Beleuchtungen im Außenbereich oder durch negative klimatische Bedingungen sind auszuschließen. Um verschiedene Temperaturzonen und Hangplätze zu schaffen, müssen die Dachstühle je nach Gegebenheit mit Holz ausgebaut und in Teilen abgetrennt werden und entsprechend mit unterschiedlichen Spaltenstrukturen versehen werden. Diese Voraussetzung können beispielsweise durch die Konstruktion einer hölzernen Wärmeglocke geschaffen werden. Aufgrund der geringen Prognosewahrscheinlichkeit bezüglich der Annahme dieser Ersatzquartiere werden der Ausbau der Dachstühle als FCS-Maßnahmen bewertet
- Um langfristig und dauerhaft die Nutzung des neu entstehenden Areals durch spaltenbewohnende Fledermäuse zu gewährleisten, sollten in die neu entstehenden Gebäudefassaden an geeigneten Stellen 10 Fledermausquartiersteine integriert werden. Hierfür eignen sich .z.B. folgende Modelle: „Fledermaus-Fassadenröhre 1FR“ von Schwegler oder „Fledermaus Fassadenkasten Unterputz mit Blende“ von Hasselfeldt).

Bedeutung als Nahrungshabitat: Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, außer deren Verlust schließt eine erfolgreiche Reproduktion aus und führt dadurch zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Innerhalb des Geländes befinden sich keine Flächen, welche als Jagdhabitat für Fledermäuse von großer Bedeutung sind. Die Ruderalflächen sind viel zu kleinräumig, um eine für Fledermäuse bedeutende Menge an Insektenbiomasse zu generieren. Vereinzelt werden jagenden Fledermäuse lichtunempfindlicher Arten durch die von Straßenbeleuchtung angezogene Insekten angezogen.

Dies wird durch eine Aktivitätsbeobachtung am 18.05.2022 sowie eine stationäre Erfassung an der Außenfassade des Gebäudes unterstrichen. Beide Erfassungen ergaben nur vereinzelt Fledermausaktivität innerhalb des Plangebietes, welche mit Jagdaktivität in Zusammenhang stehen könnte.

Die unmittelbare Umgebung bietet hingegen für Siedlungsbereiche attraktive und ergiebige Jagdhabitats in Form von Parkanlagen und Fließgewässern, so dass nicht mit dem Wegfall eines bedeutenden Jagdhabitat zu rechnen ist

Leitstrukturen sind im Plangebiet keine vorhanden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Schädigungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können unter Beachtung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen zum Rückbau so wenig wahrscheinlich wie möglich gemacht werden.

Dennoch kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Die oben beschriebenen Maßnahmen dienen zur Minimierung der einer Störwirkung auf die Tiere. Trotzdem kann jedoch ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- ✓ **Da ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auch unter Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.**

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Dies erfolgte durch vier Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 3, 6, 8, 9), zwei Begehungen zu sonstigen Zeiten (Tab. 1: Nr. 1, 2), und einer Begehungen in den Abendstunden (Tab. 1: Nr. 4).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status ⁵ & (Abundanz)	RL BW ⁶	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BvU	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	Bm	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BvU	*	§	+1
4	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BmU	*	§	0
5	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	Bv	*	§	0
6	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	Bv	V	§	-1
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BvU	*	§	0
8	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	zw	ÜF	*	§	+2
9	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	BmU	V	§	-1
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BmU	*	§	+1
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BmU	*	§	0
12	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	BmU	*	§	-1
13	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	ÜF	*	§	-1
14	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	b	ÜF	V	§	-1
15	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	Bv	*	§	0
16	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	BmU	V	§§	0
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BvU	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).
b :	Bodenbrüter
f :	Felsenbrüter
g :	Gebäudebrüter
h/n :	Halbhöhlen- / Nischenbrüter
h :	Höhlenbrüter
zw :	Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter
Status: ?	als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung
Bv	= Brutverdacht im Geltungsbereich
BvU	= Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
Bm	= mögliches Brüten im Geltungsbereich
BmU	= mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
ÜF	= Überflug
Abundanz:	geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet
Rote Liste: RL BW:	Rote Liste Baden-Württembergs
*	= ungefährdet
V	= Arten der Vorwarnliste
§:	Gesetzlicher Schutzstatus
§	= besonders geschützt
§§	= streng geschützt
Trend	[Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009]
0	= Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	= Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	= Bestandsabnahme größer als 50 %
+1	= Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
+2	= Bestandszunahme größer als 50 %

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

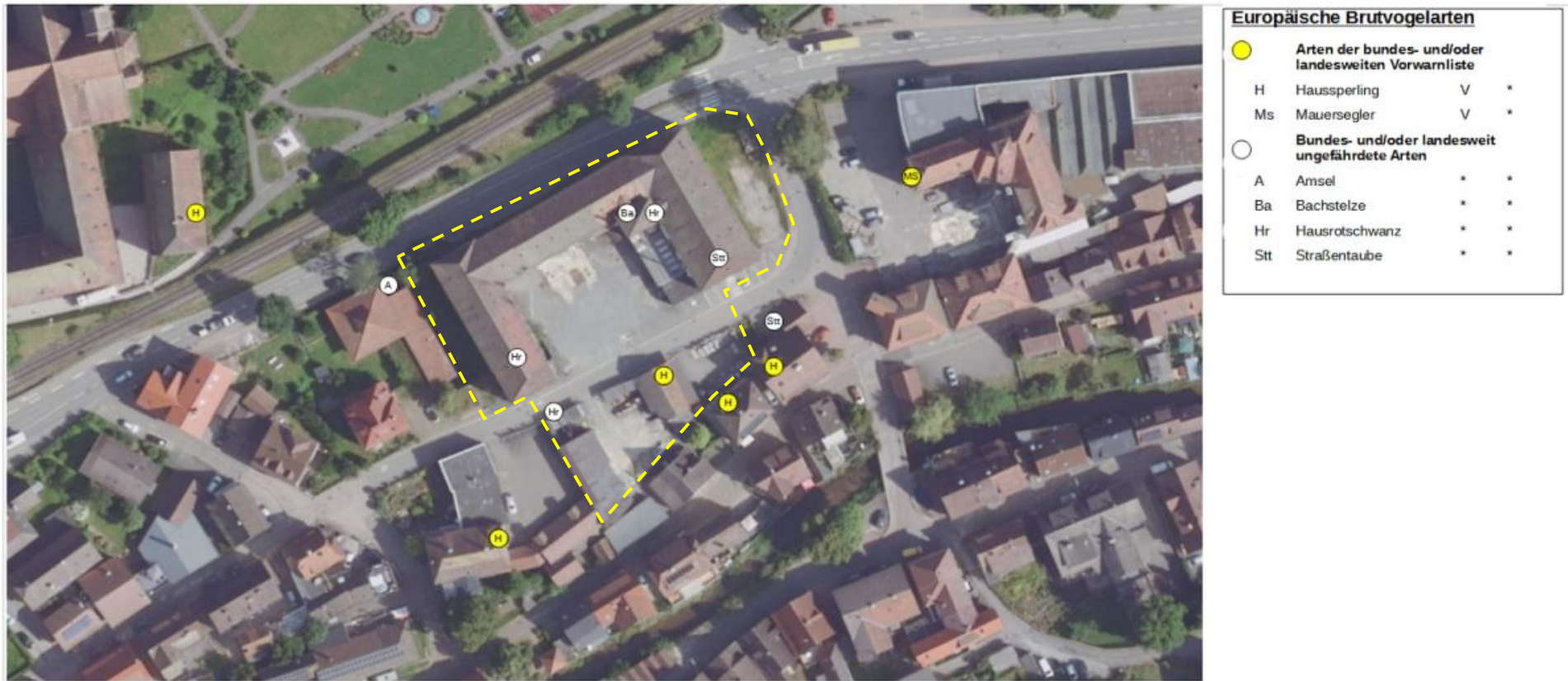


Abb. 41: Karte der Brutrevierzentren im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung. Der Geltungsbereich ist gelb gestrichelt.

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 17 Arten zählen zu den Vergesellschaftungen der Siedlungsbe-
reiche, der Gärten und Parks. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen. Lediglich der beim Über-
flug registrierte Kolkrabe ist als Wald- und Offenlandbewohner als eine eher siedlungsuntypische Art zu
werten.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten Vogelbruten von vier Arten festgestellt werden. Weitere zehn Arten
brüteten in der Umgebung und drei Arten wurden beim Überflug registriert.

Landesweit auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen schließlich vier Arten: Haussperling (Bv), Mauersegler (BmU),
Stockente (ÜF) und Turmfalke (BmU).

Als ‚streng geschützte‘ Art gilt der Turmfalke (BmU).

Da an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs Vogelbruten festgestellt wurden, sind bei den Rück-
bauarbeiten die Vogelbrutzeiten zu beachten. Das bedeutet, die Arbeiten dürfen nicht im Zeitraum vom 1.
März bis zum 30. September durchgeführt werden.

Am westlichen Rand befinden sich eine Ruderalfläche mit wenigen kleinen, dünn stämmigen Gehölzen. Auch
wenn in diesen Gehölzen im Untersuchungszeitraum im Jahr 2022 keine Vogelbruten festgestellt wurden,
sind Bruten von an den Siedlungsraum angepassten Arten aus der Gilde der Zweigbrüter in diesem Bereich
denkbar. Daher sind diese Gehölze außerhalb der oben genannten Vogelbrutzeit durchzuführen, also nicht
im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September.

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist eine ausgesprochen kulturfolgende Art, welche alle durch Bebau-
ung geprägten dörflichen sowie städtischen Lebensraumtypen besiedelt. Als Gebäudebrüter besteht für den
Haussperling insbesondere durch den Abriss alter Gebäude, aber auch durch Dach- und Fassadensanierun-
gen eine Gefährdung hinsichtlich des Verlusts von Nistmöglichkeiten. Zusätzlich kommt es durch eine zu-
nehmende Flurbereinigung, der Bebauung von Grünflächen und innerörtlichen Ruderalfluren zum sukzessi-
ven Verlust von Nahrungsflächen. Dies führte dazu, dass der ursprünglich häufige Brutvogel deutschland-
weit seit mehreren Jahrzehnten anhaltende, teils schwerwiegende Bestandsabnahmen zu verzeichnen hat.
Daraus ergab sich die Einstufung der Art in die Vorwarnliste in Deutschland und Baden-Württemberg.

Der Haussperling war während der Kartierungen an dem Gebäude südlich der Karlstraße anzutreffen. Daher
ist beim Abbruch dieses Gebäudes mit dem Verlust dieses Nistplatzes zu rechnen. Da es sich bei der Art um
einen Koloniebrüter handelt, sind Bestandsgrößen im Rahmen einer Revierkartierung nur sehr schwer ab-
bildbar. Auch eine Ermittlung anhand von Nestfunden ist bei Haussperlingen vor dem Hintergrund der Mehr-
fach- und Übernutzung alter Niststätten sehr schwierig. Daher sind als Ausgleichsmaßnahme ein Sperlings-
koloniekästen (z.B. „Nistkasten für Sperlinge“ von Hasselfeldt oder „Sperlingskoloniehaus 1SP“ von Schweg-

ler) im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet zu verhängen.

Der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) ist ein Vertreter der beiden Gilden Halbhöhlen-/Nischenbrüter und Gebäudebrüter. Die Art ist ebenfalls ein Kulturfolger und in Mitteleuropa innerhalb des menschlichen Siedlungsraumes, in Wohn- und Gewerbegebieten aller Art häufig und regelmäßig anzutreffen. Der Hausrotschwanz ist eine sehr flexible, störungsunempfindliche und als ungefährdet eingestufte Art, für welche ein stabiles hohes Bestandsniveau verzeichnet ist. Da der Bestand in Baden-Württemberg etwa 20 % des nationalen Bestandes ausmacht, kommt Baden-Württemberg für diese Art eine hohe Verantwortung zuteil. Der Hausrotschwanz wurde mit drei Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereichs gesichtet und verhört.

Da es sich bei dieser Vogelart um eine ungefährdete, anpassungsfähige und gegenüber Störungen und äußeren Einflüssen (wie Licht, Lärm, Vibrationen, Geruch, etc.) unempfindliche Art handelt, wird jeweils bei einem Ausgleich im Verhältnis von 1:1 eine ausreichend große Prognosesicherheit angenommen, dass sich bei Durchführung der Maßnahmen der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Demnach sind als Ausgleich drei Nistkästen für Nischenbrüter (z.B. „Nistkasten für Nischenbrüter“ von Hasselfeldt oder „Nischenbrüterhöhle 1N“ von Schwegler) im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet zu verhängen.

Die Bachstelze ist ebenfalls ein Halbhöhlen-/Nischenbrüter und besiedelt ein breites Habitatspektrum, darunter auch Siedlungsbereiche und gewerbliche Industriestandorte. Die Nester werden bevorzugt an Gebäuden und Bauwerken errichtet. Obwohl erstmals ein signifikanter negativer Bestandstrend bei dieser Art festgestellt wurde, gilt sie bislang noch als ungefährdet.

Die Bachstelze konnte mehrfach auf dem Dach des Gebäudes beobachtet werden, weshalb von einem Brutrevier innerhalb des Areals ausgegangen wird. Auch für diese Art werden neben dem tatsächlichen Brutplatzverlust zahlreiche Brutplatzmöglichkeiten durch den Abriss der Industriegebäude verloren gehen.

Für den Brutplatzverlust eines Bachstelzenpaares wird die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend der Maßnahmen für den Hausrotschwanz sind auch für die Bachstelze jeweils im Verhältnis von 1:1 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Daher ist noch vor Beginn der Bauarbeiten ein Nistkasten für Halbhöhlenbrüter (z.B. „Nistkasten für Nischenbrüter“ von Hasselfeldt oder „Halbhöhle 2HW“ von Schwegler) im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet für die Bachstelze zu verhängen.

Die Straßentaube konnte regelmäßig im Überflug über das Vorhabensgebiet und in Einzelindividuen teils ruhend auf den hohen Gebäudekomplexen im Areal beobachtet werden. Außerdem wurden einzelne Exemplare in nicht einsehbaren Nischen im Dachboden des Westflügels bei der Suche nach Spuren von Fledermäusen vernommen. Auch wenn diese möglichen Brutplätze der Straßentaube bei einem Rückbau verloren gehen werden, sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich, da diese anpassungsfähige Vogelart in der Lage ist, in Siedlungsbereichen eine Vielzahl von Brutplätzen zu nutzen,

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Zum Schutz von Vogelbruten dürfen Rückbauarbeiten an den Bestandsgebäuden und Gehölzrodungsarbeiten lediglich außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Als naturschutzfachliche Maßnahme sind vier Nistkästen für Nischenbrüter sowie drei Sperlingskoloniekästen im Geltungsbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung zu verhängen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

- ✓ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes und der oben genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Im Quadranten des Plangebietes wurden die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nachgewiesen. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften [ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand] ⁷

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	?	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
X	X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

⁷ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse

Die beiden genannten Reptilienarten sind ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigen ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen. Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten und Reptilien (letzteres bezieht sich auf die Schlingnatter, siehe auch voranstehende Tabelle zur Ökologie der Art).

Zur Ökologie der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmebegünstigte Regionen mit Obstbau- oder Weinbauklima; • niedrig bewachsene Böschungen, Bahndämme und Hänge, Trockenmauern, Steinriegel, Felsen und Waldsäume; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Halden und Abbaustätten; • Benötigt ein Mosaik aus exponierten Lagen und schattigen Verstecken.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erscheint aus dem Winterquartier ab Mitte März bis Anfang April; • Tagaktiv, Jagd auf Reptilien ist arttypisch; • Thermoregulation mit Exposition in den Morgenstunden; • Äußerst verborgene Lebensweise.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife frühestens im 3. Jahr; • Paarungszeit von Ende April bis Anfang Juni; • Ovovivipare Art nach 4 – 5 Monaten Tragzeit mit 3 – 8 (-19) voll entwickelten Jungtieren ab Ende August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte Oktober bis Anfang November, teilweise gesellig; • Quartiere sind Nagerbauten, Felsspalten, Höhlen und frostfreie Erdspalten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen verbreitet und eher selten.

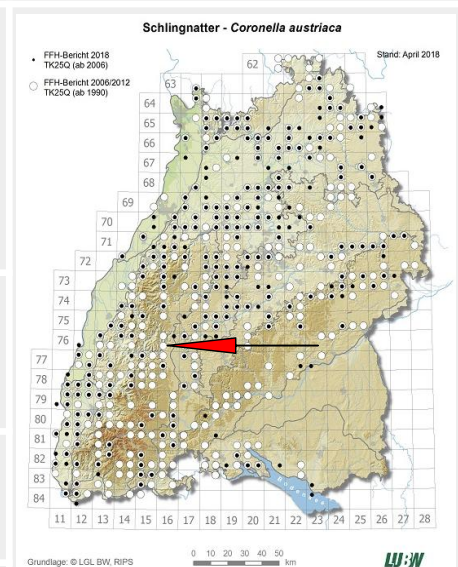


Abb. 42: Verbreitung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

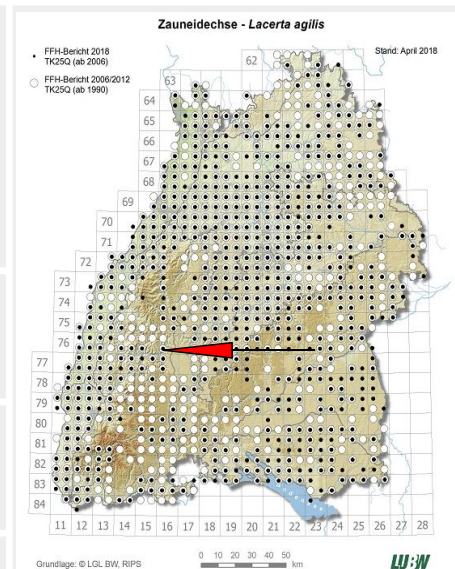


Abb. 43: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Innerhalb des größtenteils bebauten und mit versiegelten Oberflächen versehenen Plangebietes befinden sich lediglich zwei Bereiche, welche potenziell als Lebensraum für Reptilien in Frage kommen würden. Dabei handelt es sich um mit Ruderalvegetation bewachsene Flächen an westlichen, bzw. östlichen Rand des Plangebietes. Diese sind zum einen sehr kleinräumig, zum anderen sind diese von Straßen und sonstigen versiegelten Flächen umgeben, so dass diese als Lebensraum für die Zauneidechse und Schlingnatter nicht geeignet sind.

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	• Verlust von Brutplätzen von Gebäudebrütern durch Gebäudeabbrucharbeiten.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	• Verlust von Gebäudequartieren für Fledermausarten durch Gebäudeabbrucharbeiten
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Daher ist ein **Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Maßnahmen beim Rückbau der Gebäude zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln

- Der Rückbau der Gebäude ist ökologisch durch einen erfahrenen und fachkundigen Fledermaus-sachverständigen oder -gutachter zu begleiten.
- Rückbauarbeiten sind außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse, also nicht vom 1. März bis zum 31. Oktober durchzuführen.
- Quartierträchtige Bereiche sind vor einem Rückbau grundsätzlich einer Kontrolle zu unterziehen. Dies gilt ganz besonders für den Dachstuhlbereich des Turms, für das Gebäude Karlstraße Nr. 26, und für die Südfassade des Maba-Gebäudes. Da der Rückbau in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen ist, sind in diesem Zeitraum lediglich potenziell an Gebäuden in Spaltenstrukturen überwinterte Fledermausarten zu erwarten. Sollten bei diesen Kontrollen Fledermäuse angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

CEF-Maßnahmen:

- Für den Verlust von Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermausarten, die sich als Wochenstube und Sommerquartier eignen, ist ein Ausgleich zu schaffen, der zunächst die ökologische Funktionalität in der Raumschaft sicherstellt. Die Ersatzquartiere sollten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet an bestehende Gebäude verhängen werden. Aufgrund der Menge an entfallenden Strukturen wird für den Wegfall von Strukturen am Maba-Gebäude ein Ausgleich in Form von 10 Fledermausflachkästen notwendig. Geeignet sind hier Fledermausfassadenflachkästen z. B. „FFAK-R“ von Hasselfeldt. Für den Wegfall von Spaltenstrukturen an Gebäude Karlstraße Nr. 26 sind 12 Fledermausflachkästen zu verhängen.
- Als naturschutzfachliche Maßnahme für den Wegfall von Strukturen für Gebäudebrüter sind vier Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z.B. „Nistkasten für Nischenbrüter“ von Hasselfeldt oder „Halbhöhle 2HW“ von Schwegler) und ein Sperlingskoloniekasten im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet zu verhängen.

FCS-Maßnahmen:

- Für den Verlust von zwei von Braunen Langohren genutzten Dachstühlen (Dachstuhl im Turm des Maba-Gebäudes sowie der Dachstuhl von Gebäude Karlstraße Nr. 26) sind zwei Dachstühlen im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet durch einen fledermausfreundlichen Ausbau für die Tiere nutzbar zu machen. Dazu müssen an den Gebäuden mehrere Ein- und Ausflugsöffnungen geschaffen werden, die einen hindernisfreien Anflug der Tiere ermöglichen, aber Beutegreifern keinen Zugang gewähren. Eine Beeinträchtigung durch Beleuchtungen im Außenbereich oder durch negative klimatische Bedingungen sind auszuschließen. Um verschiedene Temperaturzonen und Hangplätze zu schaffen, müssen die Dachstühle je nach Gegebenheit mit Holz ausgebaut und in Teilen abgetrennt werden und entsprechend mit unterschiedlichen Spaltenstrukturen versehen werden. Diese Voraussetzung können beispielsweise über die Konstruktion einer hölzernen Wärmeglocke geschaffen werden.
- Um langfristig und dauerhaft die Nutzung des neu entstehenden Areals durch spaltenbewohnende Fledermäuse zu gewährleisten, sollten in die neu entstehenden Gebäudefassaden an geeigneten Stellen 10 Fledermausquartiersteine integriert werden. Hierfür eignen sich z.B. folgende Modelle: „Fledermaus-Fassadenröhre 1FR“ von Schwegler oder „Fledermaus Fassadenkasten Unterputz mit Blende“ von Hasselfeldt).

II Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [3] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [4] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [5] GRÜTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- [6] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [7] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Enderbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [8] HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- [9] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [10] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [11] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [12] MÜLLER-KROEHLING, S. ET AL. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.
- [13] OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- [14] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [15] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.

Säugetiere (*Mammalia*)

- [16] ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- [17] BIEBER, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89-96.
- [18] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [19] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland
- [20] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [21] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [22] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [23] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebels-

heim. 561 S.

- [24] JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- [25] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- [26] WEBER, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (Aves)

- [27] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola*, 19 (2005), 89–111.
- [28] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [29] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [30] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [31] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. *J. Ornithol.*, 117, 69 S.
- [32] BEZZEL E., I.GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- [33] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [34] DOER, D., J. MELTER & C. SUDFELDT (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. *Ber. Vogelschutz*, pp. 111–156.
- [35] DORNBUSCH, M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. *Mitt. IG Avifauna DDR*, 1, 7–16.
- [36] ERZ, W. ET AL. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. *Vogelwelt*, 69–78.
- [37] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- [38] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [39] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. *Apus*, 7, 145–239.
- [40] HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. *Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2*, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [41] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. *Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2*, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [42] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. *Ornith. Jh. Bad.-Württ.* 22: 172 S.
- [43] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S
- [44] SCHERNER, E. R. (1977): Möglichkeiten und Grenzen ornithologischer Beiträge zur Landeskunde und Umweltforschung am Beispiel des Solling. Universität Göttingen.
- [45] SCHERNER, E. R. (1989): Welche Signifikanz haben Ergebnisse langfristiger Brutvogel-Bestandsaufnahmen? *Limicola*, 3, 137–143.
- [46] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [47] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (Reptilia)

- [48] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 285–298.
- [49] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [50] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [51] HACHTEL, M. (2005a): Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (LAURENTI, 1768). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 279–284.
- [52] VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter - ein heimlicher Jäger. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Beiheft, 6, 151 S.
- [53] WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 277–278.
- [54] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Me-

thoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [55] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [56] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [57] DREWS, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1
- [58] DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nautithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [59] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [60] HERMANN, G. (2005): Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) (LINNAEUS, 1761). In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 168–174.
- [61] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [62] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [63] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Stadt Alpirsbach plant, das teilweise brachliegende ehemalige Fabrikgebäude an der Ecke Freudenstädter Straße / Karlsstraße durch Abbruch und anschließender Neubebauung einer neuen Nutzung zuzuführen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,369 ha beinhaltet die Flurstücke 239, 239/1 i.T. (Karlsstraße), 244, 244/1, 244/3, 244/4, 244/5.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Nischenbrüter

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Bachstelze
- Habitatsprüche: Die Bachstelze hat ein breites Habitatspektrum, wichtig sind lediglich Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation. Sie kommt oft in Wassernähe vor und ist regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken zu finden. Diese Stelzenart bewohnt naturnahe offene und halboffene Landschaften, Agrarflächen und Lichtungen und Kahlschläge in Wäldern. Auch an der Küste ist die Art an Sandstränden und Steilküsten zu finden. Auch in Dörfern und Städten, gewerblich genutzten Sonderstandorten und auf Abbauflächen ist diese Art zu finden.
- Fortpflanzungsstätte: Die Bachstelze ist ein Halbhöhlen- und Nischenbrüter und baut ihr Nest bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken, teilweise auch am Boden. Gelegentlich wird das Nest auch auf Bäumen errichtet (zum Beispiel in Halbhöhlen an Kopfbäumen) sowie auf Materialstapeln. Das Nest wird überwiegend vom Weibchen errichtet. Es besteht eine saisonale Monogamie. Die Art ist ein Einzelbrüter, gelegentlich treten jedoch kolonieartig verdichtete Vorkommen auf. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten, wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (drei) vier bis sechs (sieben) Eiern. Die Brutdauer der Amsel beträgt (11) 12 bis 14 (16) Tage. Das Weibchen brütet nachts, wird tagsüber vom Männchen beim Brutgeschäft unterstützt. Die Nestlingsdauer der Bachstelze beträgt 13 bis 14 Tage, beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Etwa vier bis sieben Tagen werden die Jungen nach dem Ausfliegen noch gefüttert.

Hausrotschwanz

- Habitatsprüche: Der Hausrotschwanz ist ursprünglich ein Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Bereichen), bewohnt heute jedoch in Mitteleuropa überall menschliche Siedlungen. Dort kommt die Art in Wohngebieten, Gewerbegebieten, Lagerflächen aller Art, Einzelgebäuden außerhalb geschlossener Siedlungen, Steinbrüchen und Kiesgruben vor. Insbesondere in Neubaugebieten, Industriegebieten und Dörfern tritt die Art sehr zahlreich auf. Als Brutplätze werden Gebäude aller Art genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und Stellen mit kurzrasiger Vegetation. In Stadtlebensräumen mit einem hohen Versiegelungsgrad sucht der Hausrotschwanz an Straßenrändern, an Gebäuden oder auf Dächern nach Nahrung.
- Fortpflanzungsstätte: Die Hausrotschwanz baut sein Nest in Nischen, in Halbhöhlen und auf gedeckten Sims (Felswände, Brücken, Gebäuden). Die Nistplätze dieser Fliegenschnäpperart befinden sich überwiegend zwischen einem und sechs Meter über dem Boden; gelegentlich werden auch Nester in verlassenen Kellern oder in 30 Meter Höhe gebaut. Die Balz und Paarbindung erfolgt am Brutplatz. Das Männchen besetzt ein Revier; Nistplatzwahl und Nestbau wird durch das Weibchen erledigt. Der Hausrotschwanz ist ein Einzelbrüter und lebt in saisonaler Monogamie; Bigynie tritt aber regelmäßig auf. Es werden ein bis zwei (drei) Bruten im Jahr durchgeführt. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer des Hausrotschwanzes beträgt 12 bis 14 (20) Tage. Dabei brütet das Weibchen. Die Nestlingsdauer beträgt (13) 15 bis 17 (19) Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen noch bis zu zehn Tage lang von den Altvögeln versorgt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurden zwei Bruten aus der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Gebiet festgestellt. Dabei handelt es sich um jeweils eine Brut des Gartenbaumläufers des Hausrotschwanzes.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Bachstelze blieb bislang langfristig auf gleichbleibendem Niveau, während kurzfristig Bestandsabnahmen von mehr als 20 % beobachtet wurden. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 60.000 bis 90.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (40.000 bis 80.000 Brutpaare). Auch nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) ist derzeit ist noch keine Bestandsveränderung erkennbar.
- Der Brutbestand des Hausrotschwanz nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu und zeigte sich kurzfristig stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 150.000 bis 200.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf die gleiche Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) bemerkt, dass größere Bestandesveränderungen derzeit nicht erkennbar seien, sondern dass sich eher eine Stabilisierung auf hohem Niveau zeige.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population der Bachstelze auf Grundlage der vorliegenden Daten ist kaum möglich. Die Art ist in Offenlandhabitaten, Siedlungsbereichen sowie an Gewässern zu finden. Lediglich geschlossenen Wäldern werden gemieden. Bei diesen ökologischen Ansprüchen kann am ehesten über den Siedlungsraum von Alpirsbach eine Lokalpopulation der Bachstelze definiert werden, welcher über die Kinzig mit weiteren Lokalpopulationen verbunden ist.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population des Hausrotschwanzes ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nur eingeschränkt möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche das Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition könnte die Siedlungsfläche von Alpirsbach als Lebensraum der Lokalpopulation des Hausrotschwanzes herangezogen werden.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der beiden Arten ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Bei beiden den Siedlungsraum bewohnenden Vogelarten kann aufgrund des vielfältig strukturierten Stadtgebietes von Alpirsbach mit einem individuenreichen Vorkommen der beiden Arten gerechnet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befindet sich vier Brutstätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern (drei des Hausrotschwanzes und einer der Bachstelze). Diese befinden sich in den überplanten Bereichen und werden bei der Erschließung verloren gehen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein (wenig ergiebiges) Teilnahrungshabitat von Halbhöhlen- und Nischenbrütern durch Gebäudeabbrucharbeiten und Überbauung verloren gehen. Jedoch können auch die neu errichteten Gebäuden zukünftig von diesen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden. Die geplanten Grünflächen können ebenfalls Nahrungshabitat für diese Vogelarten sein. Auch in der unmittelbaren

Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche größeren Umfanges, welche von Vögeln dieser Gilde zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Angrenzend an das Plangebiet befinden sich eine Reihe von Gebäuden, welche ebenfalls vom Hausrotschwanz und der Bachstelze als Brutplatz genutzt werden können. Die im Gebiet lebenden Vogelarten sind bereits an die typische Geräusch und Störkulisse einer ländlichen Gemeinde gewöhnt, so dass es durch die Neubebauung zu keiner Störwirkung kommen wird.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- Als Ausgleich für die entfallenden Brutplätze dieser Gilde sind vier Nistkästen für Halbhöhlenbrüter im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet zu verhängen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- Gebäudeabbrucharbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten der Halbhöhlen- und Nischenbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Stadt Alpirsbach plant, das teilweise brachliegende ehemalige Fabrikgebäude an der Ecke Freudenstädter Straße / Karlsstraße durch Abbruch und anschließender Neubebauung einer neuen Nutzung zuzuführen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,369 ha beinhaltet die Flurstücke 239, 239/1 i.T. (Karlsstraße), 244, 244/1, 244/3, 244/4, 244/5.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatsprüche: Der Hausperling ist ein Kulturfolger, welcher sowohl in dörflichen als auch in städtischen Siedlungen zu finden ist. Diese Art kommt insbesondere in von Bebauung geprägten Bereichen vor (Innenstadt, Wohnblockbebauung, Gartenstadt, Gewerbe und Industriegebiete). In Grünanlagen ist der Hausperling zu finden, wenn diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Hausperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im

Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell.

- **Fortpflanzungsstätte:** Der Haussperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Haussperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter. Meist lebt diese Art in einer monogamen Dauerehe, wobei auch gelegentlich Bigamie vorkommt. Die Art führt zwei bis vier, meistens drei Bruten im Jahr durch. Das Gelege besteht aus (zwei) vier bis sechs (sieben) Eiern. Es wird elf bis zwölf Tage bebrütet, die Nestlingsdauer beträgt meistens 17 Tage. Beide Elternteile wirken bei Nestbau, Brut und Fütterung der Jungen mit.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Der Haussperling wurde bei mehreren Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes an dem Lagergebäude südlich der Karlstraße festgestellt. Dort nistet der Haussperling mit jeweils einem Brutpaar an dem Gebäude. Weitere Brutpaare wurden unmittelbar südlich des Geltungsbereichs festgestellt

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Haussperlings ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 400.000 bis 600.000 Brutpaare. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (400.000–500.000 Brutpaare). HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert dem Haussperling einen kurzfristigen Bestandsrückgang um 20% in den letzten Jahren in Baden-Württemberg. Die Ursachen für diese Bestandsrückgänge liegen im Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen sowie in der Verringerung der Nahrungsgrundlage durch den Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften. Auch die Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum wirkt sich negativ auf diese Vogelart aus. Eine zunehmende Intensivierung und Mechanisierung des Getreideanbaus führt zu sehr geringen Ernteverlusten, welche früher eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Haussperling bildeten. Weitere Faktoren für den Rückgang dieser Art sind das Fehlen von Stoppelbrachen im Winter sowie der zunehmende Einsatz von Bioziden.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche die Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition kommt der Siedlungsbereich von Alpirsbach als Verbreitungsgebiet der lokalen Population des Haussperlings in Betracht.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage-

und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- Durch das Vorhaben wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings überplant. Dieser Neststandort befindet sich an dem Gebäude südlich der Karlstraße innerhalb des Untersuchungsbereichs. Weitere Neststandorte unmittelbar südlich des Geltungsbereichs werden nicht von dem Vorhaben beeinträchtigt.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

- Im Untersuchungsgebiet befinden sich Flächen, welche zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2022 von den Haussperlingen zur Nahrungssuche genutzt wurden. Dabei handelt es sich um eine nahezu vollständig versiegelte Fläche, auf welcher die Haussperlinge nach Samen von verschiedenen ruderalen Pflanzen suchten. Diese Flächen werden überplant und werden in dieser Form nicht mehr dem Haussperling zur Verfügung stehen. Jedoch werden auch im neugebauten Areal Nahrungsflächen für den Haussperling vorhanden sein, da Teile des Plangebietes als Grünflächen vorgesehen sind, welche möglicherweise sogar für eine Verbesserung des Nahrungsangebots dieser Vogelart sorgen. Auch außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Stadtgebiet von Rohrdorf befinden sich ausgedehnte Bereiche, welche von Haussperlingen zur Nahrungssuche genutzt werden können.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

- Die Neststandorte des Haussperlings befinden sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt an Wohnhäusern in der Nähe von Straßen, so dass die Vögel hier bereits an für Siedlungen typische Störungen und Geräuschkulissen gewohnt sind. Lediglich während der Bauphase könnten diese Störungen kurzzeitig intensiver werden. Da die Vogelart grundsätzlich als störungsunempfindlich gilt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

- Als Ausgleich für den überplanten Brutplatz dieser Vogelart ist innerhalb des Geltungsbereichs oder dessen unmittelbarer Umgebung ein Sperlings-Koloniekasten zu verhängen.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- Eine mögliche Schädigung von Bruten des Haussperlings kann ausgeschlossen werden, wenn die Gebäudeabrisszeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eingehalten werden. Sollten diese Zeiten baubedingt nicht eingehalten werden, sind die betreffenden Gebäude vorab durch einen Fachgutachter auf mögliche Bruten dieser Vogelart zu kontrollieren. Eine Schädigung von erwachsenen Haussperlingen während der Rückbauarbeiten kann ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Haussperling um eine hochmobile Tierart handelt

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Einhaltung der o.g. Abrisszeiträume

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

5. Ausnahmeverfahren

- Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Stadt Alpirsbach plant, das teilweise brachliegende ehemalige Fabrikgebäude an der Ecke Freudenstädter Straße / Karlstraße durch Rückbau und anschließender Neubebauung einer neuen Nutzung zuzuführen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,369 ha beinhaltet die Flurstücke 239, 239/1 i.T. (Karlstraße), 244, 244/1, 244/3, 244/4, 244/5.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Tierart¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Braunes Langohr	<i>Plecotis auritus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Zwergfledermaus

- **Habitatansprüche:** Die Zwergfledermaus ist eine in ihren Lebensraumansprüchen sehr flexible Art, die von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen vorkommt. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen gesäumte Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bevorzugt werden dabei Jagdgebiete an Uferbereichen von Gewässern und Waldrandbereiche. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Einzeltiere können jedoch auch in Felsspalten oder hinter der Rinde von Bäumen ihr Tag-Quartier haben. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 50 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen). Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses im März/April. (Nach: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>; Dietz, C., Von Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos): 290 S.)
- **Fortpflanzungsstätte:** Bei der Zwergfledermaus erreicht ein Großteil der Jungtiere die Geschlechtsreife im ersten Herbst. Adulte Männchen etablieren Paarungsquartiere, in die sie mit Singflügen Weibchen locken und so Harems von bis zu zehn Weibchen aufbauen. Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt von 1-2 Jungen erfolgt Mitte Juni, teilweise auch erst bis Anfang Juli. Nach spätestens vier Wochen sind die Jungtiere selbstständig, die Wochenstuben lösen sich dann rasch auf. (Dietz, C., Von Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos): 290 S.)

Braunes Langohr

Habitatansprüche: Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Welche in Gebäuden vor allem Dachböden bewohnt. Hier findet man das Braune Langohr bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.

Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind (Fischer 1994, Heise & Schmidt 1988, Mainer 1999, Meschede & Heller 2000). Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. (Nach: <https://www.bfn.de/artenportraits/plecotus-auritus>)

Fortpflanzungsstätte: Im Sommer bezieht das Braune Langohr seine Wochenstubenquartiere vorwiegend im Wald in Baumhöhlen, in Vogel- oder Fledermauskästen sowie seltener in Baumspalten, hinter Borke. Außerdem findet man Wochenstubenquartiere auch in und an Gebäuden, bevorzugt auf Dachböden von Kirchen und Scheunen, die in der Nähe von Wäldern stehen. Hier versteckt sich das Braune Langohr gerne hinter Balken, in den Nischen von Balkenkehlen und Zapfenlöchern, zwischen Dachziegeln und hinter Holzverschalungen. Nur selten hängt es frei an Decken und Wänden. Im Siedlungsbereich findet es außerdem Quartiere in Hohlblocksteinen, Jalousiekästen, hinter Schieferverkleidungen, Fensterläden und Holzverkleidungen. Oft sind dies aber nur Zwischen- und Einzelquartiere. In den Wochenstuben kommen 10-50, in seltenen Fällen auch bis zu 100 Weibchen zusammen, die alle sehr nah miteinander verwandt sind (Benzal 1991, Entwistle et al. 1997, Fuhrmann & Godmann 1994, Meschede & Heller 2000, Sachteleben 1988, Schober & Grimmberger 1998). Zur Wochenstubenzeit können neben den Weibchen bis zu 30 % Männchen mit in den Wochenstubenquartieren leben (Sachteleben 1988). Die Quartiere werden regelmäßig (alle 1-4 Tage) gewechselt (Fuhrmann & Seitz 1992). Große Wochenstuben können sich auch in kleinere Untergruppen aufteilen. Die Entfernungen zwischen den einzelnen Quartieren betragen bis zu 700 m

(Sachteleben 1988). (Nach: <https://www.bfn.de/artenportraits/plecotus-auritus>)

Breitflügelfledermaus

- **Habitatsprüche:** Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004). Die Breitflügelfledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004, Schmidt 2000). (Nach: <https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus#anchor-field-habitat>)

Fortpflanzungsstätte: Als Quartier beziehen sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. im Firstbereich von Dachböden, hinter Hausverkleidungen und hinter Fensterläden. Gelegentlich nutzt die Breitflügelfledermaus auch Lüftungsschächte in Gebäuden oder Dehnungsfugen in Brücken. Dabei werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten, so dass die Tiere ihren Hangplatz entsprechend der Witterung wählen können. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen (Dietz et al. 2007, Kurtze 1991, Rosenau & Boye 2004, Simon et al. 2004). In einigen Regionen wurde ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten der Breitflügelfledermaus festgestellt. Dieses Verhalten und die teilweise schwere Nachweisbarkeit der Tiere, erschweren die Größenangaben der Wochenstuben. Allgemeine Angaben liegen bei 10-60 Weibchen pro Wochenstube, jedoch gibt es einige bekannte Kolonien mit im Extremfall von bis zu 300 Weibchen (Dietz et al. 2007, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2010). Männchen hängen überwiegend einzeln, hin und wieder mit anderen Arten vergesellschaftet oder gelegentlich im Wochenstubenquartier (Dietz et al. 2007, Haensel 1994, Havekost 1960). Mitunter gibt es aber auch Männchenkolonien mit bis zu 20 Tieren (Dietz et al. 2007). (Nach: <https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus#anchor-field-habitat>)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um die häufigsten Fledermausarten Baden-Württembergs. Die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr ist regelmäßig in nahezu allen Landesteilen anzutreffen (wobei die erstgenannte Art einen Verbreitungsschwerpunkt in eher tiefer gelegenen Landesteilen hat).
- Die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus wurden bei Aus- und Einflugkontrollen nachgewiesen. Die Bestimmung erfolgte durch die Auswertung der akustischen Daten, welche während dieser Beobachtungen aufgezeichnet wurden.
- Die Bestimmung des Braunen Langohrs erfolgte durch eine DNA-Analyse von Kotproben, welche im Dachboden des Hauptgebäudes gefunden wurden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird in Baden-Württemberg (Stand 2019) als günstig eingestuft. Im Raum des Untersuchungsgebiet liegen Nachweise aus den Nachbarquadranten vor. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet wird dennoch als günstig eingestuft, da davon ausgegangen wird, dass die Lücken in der Verbreitung eher Artefakte einer unvollständigen Erfassung als tatsächlich fehlende Vorkommen darstellen.
- Der Erhaltungszustand der Braunen Langohr wird in Baden-Württemberg (Stand 2019) als günstig eingestuft. Im Raum des Untersuchungsgebiets liegen für den Messtischblattquadranten des Plangebietes und dessen Nachbarquadranten Nachweise vor. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet wird demnach als günstig eingestuft.
- Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus wird in Baden-Württemberg (Stand 2019) als unbekannt eingestuft. Ebenso kann aufgrund von fehlenden Nachweisen im Raum des Untersuchungsgebietes keine Aussage zum dortigen Erhaltungszustand getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Karte siehe Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Breitflügel- und Zwergfledermäuse bewohnen Spaltenstrukturen an den abzubrechenden Gebäuden, welche bei einem Rückbau der Gebäude verloren gehen. Da bei den Ein- und Ausflugbeobachtungen lediglich Einzelexemplare beobachtet wurden, wird nur von einer geringen Anzahl an Exemplaren ausgegangen.
- Das Braune Langohr bewohnt (zeitweise) den obersten Dachstuhl im Bereich des Turms, an dieser Stelle wurden Kotproben dieser Fledermausart gefunden. Aufgrund der eher geringen Menge an Kot wird lediglich von einer gelegentlichen Nutzung von wenigen Exemplaren ausgegangen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

- Innerhalb des Geländes befinden sich keine Flächen, welche als Jagdhabitat für Fledermäuse von Bedeutung sind. Die Ruderalflächen sind viel zu kleinräumig, um eine für Fledermäuse bedeutende Menge an Insektenbiomasse zu generieren. Vereinzelt werden jagenden Fledermäuse lichtunempfindlicher Arten (Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) durch die von Straßenbeleuchtung angezogene Insekten angezogen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

- In der direkten Umgebung wurden am südwestlichen Rand des Plangebietes Strukturen festgestellt, welche von Zwergfledermäusen als Quartier genutzt werden (Attikablech an einem Gebäude auf Flurstück 238, eine kartographische Darstellung der Lage dieser Struktur befindet sich im Fachbeitrag zum Artenschutz). An dieser Stelle herrscht bereits zum derzeitigen Zeitpunkt eine siedlungstypische Störkulisse (Licht, Straßenlärm, Erschütterung) vor, so dass nicht von einer zukünftigen Beeinträchtigung dieses Quartier ausgegangen wird.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Der Abbruch der Gebäude ist ökologisch durch einen fachkundigen Fledermaus-Sachverständigen oder -gutachter zu begleiten.
- Rückbauarbeiten sind außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse, also nicht vom 1. März bis zum 31. Oktober durchzuführen.
- Quartierträchtige Bereiche sind vor einem Rückbau grundsätzlich einer Kontrolle zu unterziehen. Dies gilt ganz besonders für den Dachstuhlbereich des Turms, für das Gebäude Karlstraße Nr. 26, und für die Südfassade des Maba-Gebäudes. Da der Rückbau in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen ist, sind in diesem Zeitraum lediglich potenziell an Gebäuden in Spaltenstrukturen überwinternde Fledermausarten zu erwarten sein. Sollten bei diesen Kontrollen Fledermäuse angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

- Vor Beginn von Abbrucharbeiten ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen gewährt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">Für den Verlust von Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermausarten, die sich als Wochenstube und Sommerquartier eignen, ist ein Ausgleich zu schaffen, der zunächst die ökologische Funktionalität in der Raumschaft sicherstellt. Die Ersatzquartiere sollten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet an bestehende Gebäude verhangen werden. Aufgrund der Menge an entfallenden Strukturen wird für den Wegfall von Strukturen am Maba-Gebäude ein Ausgleich in Form von 10 Fledermausflachkästen notwendig. Geeignet sind hier Fledermausfassadenflachkästen z. B. „FFAK-R“ von Hasselfeldt. Für den Wegfall von Spaltenstrukturen an Gebäude Karlstraße Nr. 26 sind 12 Fledermausflachkästen zu verhängen.Für den Verlust von zwei von Braunen Langohren genutzten Dachstühlen (Dachstuhl im Turm des Maba-Gebäudes sowie der Dachstuhl von Gebäude Karlstraße Nr. 26) sind zwei Dachstühlen im räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet durch einen fledermausfreundlichen Ausbau für die Tiere nutzbar zu machen. Dazu müssen an den Gebäuden mehrere Ein- und Ausflugsöffnungen geschaffen werden, die einen hindernisfreien Anflug der Tiere ermöglichen, aber Beutegreifern keinen Zugang gewähren. Eine Beeinträchtigung durch Beleuchtungen im Außenbereich oder durch negative klimatische Bedingungen sind auszuschließen. Um verschiedene Temperaturzonen und Hangplätze zu schaffen, müssen die Dachstühle je nach Gegebenheit mit Holz ausgebaut und in Teilen abgetrennt werden und entsprechend mit unterschiedlichen Spaltenstrukturen versehen werden. Diese Voraussetzung können beispielsweise durch die Konstruktion einer hölzernen Wärmeglocke geschaffen werden. Aufgrund der geringen Prognosewahrscheinlichkeit zur Annahme derartiger Quartiere durch das Braune Langohr wird der Ausbau der Dachstühle als FCS-Maßnahme eingestuft.		
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
<input type="checkbox"/> ja		
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">Hier sind die unter 4.1.d genannten Punkte zu beachten.		
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">Neben dem unter a) beschriebenen, baubedingten Tötungsrisiko gehen mit der Planung keine signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.		
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none">Hier sind die unter 4.1.d genannten Punkte zu beachten.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
b) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

- Es werden die unter 4.1.g genannten Maßnahmen umgesetzt. Jedoch ist die Prognosewahrscheinlich für eine zeitnahe Annahme der Ersatzquartiere gering.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.